

Planfeststellungsbeschluss

Ersatzneubau Straße „Am Buchenberg“ in Mittweida

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Maik Schaarschmidt
Durchwahl
Telefon +49 371 532-1324
Telefax +49 371 532-1929

maik.schaarschmidt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1259/16

Chemnitz,
26. November 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektoni-
sche Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	7
I Feststellung des Plans	7
II Festgestellte Planunterlagen	7
III Nebenbestimmungen.....	8
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
V Zusagen	14
VI Einwendungen	15
VII Sofortvollzug	15
VIII Kosten.....	15
B SACHVERHALT	15
I Beschreibung des Vorhabens.....	15
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	16
I Verfahren	16
Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren	16
Umfang der Planfeststellung.....	16
II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	17
III Linienführung/Variantenuntersuchung	17
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
1 UVP-Pflicht des Vorhabens	20
2 Allgemeine Grundsätze	20
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	20
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	26
5 Ergebnis	27
V Öffentliche und private Belange	27
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	27
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....	27
3 Denkmalschutz/Archäologie	28
4 Immissionsschutz.....	29
4.1 Verkehrslärm	29
4.2 Schadstoffbelastung.....	29
5 Naturschutz und Landschaftspflege	30
5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	30

5.2	Gebietsschutz	34
6	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	46
7	Forst.....	48
8	Vermessungswesen.....	49
9	Baudurchführung.....	49
10	Versorgungsleitungen	49
11	Eigentum	50
VI	Stellungnahmen/Einwendungen	50
1	Kommunale Gebietskörperschaften	51
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber	59
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	77
VIII	Sofortvollzug	77
IX	Kostenentscheidung.....	77
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	78

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Az.	Aktenzeichen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OWK	Oberflächenwasserkörper
ph	potentia hydrogenii
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
u. a.	und andere/unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZ	Verkehrszeichen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vom 15. März 2021 und 27. Oktober 2021 (2. Tektur)

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
5	Lageplan (in der Fassung der 2. Tektur)	1:500
6	Höhenplan (in der Fassung der 2. Tektur)	1:500/50
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000
9.2	Maßnahmenpläne	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan	1:500
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitte	1:50
15	Bauwerksplan Stützbauwerk	1:500/50/25
16	Sonstige Pläne und Unterlagen	

16.1	Varianten Stützbauwerk (nur zur Information)	1:50
16.2	Fachplanung Hangsicherung	1:250
18	Wassertechnische Untersuchungen	
	- Detail Einleitstelle	1:25
	- Wasserrechtliche Sachverhalte (in der Fassung der 2. Tektur)	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.2	Artenschutzfachbeitrag mit Anlagen	
	- Artenschutzplan	1:2.000
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Anlagen	
	- Übersichtslageplan	1:100.000
	- Lageplan Lebensraumtypen und Arten	1:1.000
	- Lageplan Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:1.000
19.4	Plan Bestand und Konflikte	1:1.000
19.7	UVP-Bericht	

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis:

Sofern im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung ausgenommen.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Fertigstellung des hier planfestgestellten Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden.

Hierzu ist:

- für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. möglichst auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub, insbesondere der Mutterboden, vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- aufgrund der geogenen Hintergrundbelastung der Zschopau mit erhöhten Schwermetallgehalten darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert und dieser möglichst vollständig auf dem Baugrundstück zur Anpassung des Bauwerkes an das umgebende Gelände wieder eingebaut wird. Eine Verwertung von anfallendem Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches ist nur in Gebieten mit gleicher oder der höherer Belastung möglich. Dazu ist, bezogen auf ein Bauvorhaben außerhalb des Grundstückes, eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

- 2.5 Sollten während der weiteren Planung bzw. während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten angetroffen werden, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen unverzüglich zu informieren und mit dieser der ggf. erforderliche Handlungsbedarf abzustimmen.

3 Archäologie/Denkmalschutz

- 3.1 Die im Schreiben des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 20. April 2021 (Az.: 2-7051/66/32-2021/10153) festgelegten Auflagen sind umzusetzen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind nachweislich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Bei den Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sind die Betriebsvorschriften des § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Für die nicht in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebiete sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm gleichwohl einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 4.2 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

5 Naturschutz/Landschaftspflege

- 5.1 Auf Grundlage der AHO-Fachkommission (2018) ist eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung für das Vorhaben zu binden.
- 5.2 Die Umweltbaubegleitung hat der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG Berichte vorzulegen, insbesondere zum Beginn und Abschluss der Umsetzung von CEF-Maßnahmen, besonderen Ereignissen wie Havarien sowie zur allgemeinen Tätigkeit der Umweltbaubegleitung. Die regelmäßigen Berichte sind im Abstand von 3 Monaten ab Anzeige des Baubeginns jeweils spätestens 5 Werktage nach Abschluss des Berichtszeitraumes vorzulegen, im Übrigen unverzüglich nach Ereignis (spätestens 3 Werktage nach Feststellung).
- 5.3 Der Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen 3.1 A_{CEF} und 3.2 A_{CEF} hat eine konkrete räumliche Verortung der Ersatzquartiere mit Angaben der Koordinaten der Einzelstandorte zur Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit von § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zu umfassen. Die Lagepunkte sind zusätzlich in einer Karte darzustellen.

6 Baudurchführung/Bauvorbereitung

- 6.1 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, der

BetrSichV sowie der BaustellV und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

- 6.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.3 Während der Bauzeit ist mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle/Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr frühzeitig abzustimmen, welche Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass für den Anliegerverkehr eine entsprechende Umleitung ausgewiesen wird.
- 6.5 Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.6 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

7 Vermessungswesen

- 7.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

8 Wasserwirtschaft/Grundwasser/Gewässer-/Hochwasserschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazugehörigen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Baumaßnahmen an Gewässern sind so durchzuführen, dass es zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässer kommt und insbesondere deren dauerhafte Durchgängigkeit erhalten bleibt.
- 8.3 Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase in angemessener Weise zu gewährleisten. Die jeweilige Baustelle ist so zu sichern, zu

beräumen und zu kontrollieren, dass bei Starkniederschlägen Hochwasserereignisse gefahrlos ablaufen können. Baustelleneinrichtungen sind hochwasserangepasst möglichst außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu errichten. Mit der Ausführungsplanung ist ein Havarie-/Hochwassermaßnahmeplan zu erarbeiten, welcher 1 Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen gegen Unterschrift vorzulegen ist.

- 8.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Bei der Gefahr des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer, den Boden oder das Grundwasser sind unverzüglich die untere Wasserbehörde und die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu verständigen sowie zwischenzeitlich die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Auffangwannen, Folien, Ölbindemittel) ausreichend vorzuhalten.
- 8.5 Im Bauabschnitt mündende Einleitungen der Rückentwässerung, Oberflächenentwässerung als auch Entwässerungen angrenzender Grundstücke sind in Edelstahl oder Steinzeug herzustellen sowie fachgerecht zur kürzen (max. Überstand 5 cm) und einzubinden.
- 8.6 Arbeiten im oder am Gewässer sind spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden, anderenfalls ist eine Ausnahme bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 8.7 Aufgrund der Lage des Vorhabens im unmittelbaren Bereich der repräsentativen WRRL-Messstelle OBF35200 (Biologie und Chemie) ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die geplante Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- 8.8 Beim Einsatz von Beton und Mörtel im Gewässerbereich ist Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenspeichern.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.

- Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

9 Geologie

- 9.1 Für die Realisierung der Hangsicherung ist eine Fachbaubegleitung Geotechnik durch ein fachkundiges Ingenieurbüro/Sachverständigen für Geotechnik zur Überprüfung der ingenieurgeologisch-geotechnischen Untersuchungsergebnisse und ggf. zur Optimierung der geplanten Felssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- 9.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Unterhaltungsplan zu erstellen, der periodische Kontrollen der Steinschlagschutzzäune auf Gesteinsabgänge beinhaltet.

10 Forst

- 10.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 10.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 10.3 Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Waldflächen ist dem Landkreis Mittelsachsen, untere Forstbehörde, vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für das Ende der Baumaßnahme. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erfasst:

Benutzung des Gewässers Zschopau durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers Zschopau durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer mit der festgesetzten Gesamtmenge von 48,4 l/s.

Lagebezugssystem: ETRS89/UTM-Zone 33N

Einleitstelle 1:

Rechtswert: 359153
Hochwert: 5652097
Flurstück: 66/39, Gemarkung Ringethal
Gewässer: Zschopau

Einleitstelle 2:

Rechtswert: 359152
Hochwert: 5652034
Flurstück: 66/39, Gemarkung Ringethal
Gewässer: Zschopau

Einleitstelle 3:

Rechtswert: 359180
Hochwert: 5651973
Flurstück: 66/39, Gemarkung Ringethal
Gewässer: Zschopau

Einleitstelle 4:

Rechtswert: 359218
Hochwert: 5651954
Flurstück: 172, Gemarkung Ringethal
Gewässer: Zschopau

Einleitstelle 5:

Rechtswert: 359246
Hochwert: 5651939
Flurstück: 172, Gemarkung Ringethal
Gewässer: Zschopau

Die Erlaubnis wird auf 30 Jahre ab Bestandskraft dieses Beschlusses befristet.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat mit Schreiben vom 16. November 2021 ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt, die von der Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung zu beachten sind:

1. Die Längsentwässerung der Straßenober- und Nebenflächen ist für unterirdische Rohrleitungen aus Kunststoff mit einer Mindestnennweite DN 250 oder höher und Betonrohre mit einer Mindestnennweite DN 300 oder höher auszuführen.
2. Die Einbindung von Teilsicker-, Vollsicker- oder Mehrzweckrohre in die Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser ist unzulässig.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg in Mittweida im Ortsteil Ringethal. Diese Gemeindestraße zweigt von der Kreisstraße K 8212 ab und verläuft entlang des Flusses Zschopau zum Siedlungsgebiet Am Buchenberg, dessen Erschließung sie dient. Im Zuge der Baumaßnahme sollen insbesondere die im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden nachhaltig beseitigt werden. Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16. März 2021 beantragte die Große Kreisstadt Mittweida als Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida“.

Die Planunterlagen lagen vom 12. April 2021 bis einschließlich 11. Mai 2021 in der Stadtverwaltung Mittweida zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor satzungsgemäß im Amtsblatt am 9. April 2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Mittweida unter https://www.mittweida.de/Bekanntmachungen_ortsueblich_bekannt_gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Mittweida bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 11. Juni 2021, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde ausdrücklich hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der

Entscheidung von Bedeutung (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 3a VwVfG).

Es wurden von mehreren Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Leitungsberechtigten Stellungnahmen abgegeben. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet, haben sich aber nicht zum Verfahren geäußert.

In Umsetzung von Hinweisen/Forderungen in einzelnen Stellungnahmen wurde der ausgelegte Plan geringfügig ergänzt, neue Betroffenheiten ergaben sich daraus jedoch nicht.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren

Gemeindestraßen dürfen, wenn - wie vorliegend - eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen. Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die einen Erörterungsbedarf ergeben hätten.

Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des

§ 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Gestattungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Gemeindestraßen als Ortsstraßen darin, dem Verkehr in der Ortslage zu dienen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Gemeindestraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Gemeindestraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

An der Straße Am Buchenberg sind im Jahr 2013 Hochwasserschäden an der Fahrbahn und der uferseitigen Stützkonstruktion entstanden, die einer Beseitigung bedürfen. Als temporäre Verkehrssicherungsmaßnahme wurden im Bereich der abgekippten Randbefestigung Absperrungen aufgestellt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die Gemeindestraße ihre Bestimmung als Ortsstraße zur Erschließung des Siedlungsgebietes Am Buchenberg sicherstellen muss. Mit dem Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg wird die Verkehrsfunktion der Straße vollständig wiederhergestellt. Zudem wird die Verkehrssicherheit durch die vorgesehenen Felssicherungsmaßnahmen für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

III Linienführung/Variantenuntersuchung

Der Untersuchungsraum befindet sich in Ortslage der Großen Kreisstadt Mittweida im Ortsteil Ringethal. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“ und im FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Meldenummer: DE4943-301, landesinterne Nr. 250). Das Gebiet ist als Überschwemmungsgebiet (UEG) und Gefährdungsgebiet für Extremhochwasser ausgewiesen.

Der zu erneuernde Straßenabschnitt zweigt von der Kreisstraße K 8212 ab und verläuft entlang des Flusses Zschopau zum Siedlungsgebiet Am Buchenberg. Aufgrund der vorhandenen Topographie (Hanglage/Gewässerrandbereich der Zschopau) beschränkt sich die Variantenuntersuchung auf Details der Lagertrassierung der Fahrbahn.

Es wurden zwei grundsätzliche Varianten betrachtet:

Variante 1 – Anhebung der Gradiente:

Bei der Variante 1 wird eine Überflutung der Straße im Hochwasserfall bis HQ 100 durch Anhebung der Gradiente um bis zu 1,00 m weitestgehend vermieden.

Variante 2 – bestandsnaher Ersatzneubau:

Bei Variante 2 wird die Überflutung der Fahrbahn im Hochwasserfall in Kauf genommen. Die Fahrbahn wird in bisheriger Lage und Höhe wiederhergestellt.

Untervarianten Böschungssicherung:

Zudem wurden für die bei beiden Varianten erforderliche Böschungssicherung zur Zschopau verschiedene bauliche Ausführungen (5 Untervarianten Böschungssicherung) untersucht:

1 Stützwand aus Betonfertigteilen:

Der Höhensprung von ca. 3,00 m zur Zschopau wird durch Betonfertigteile aus Stahlbeton gesichert. Die geschätzten Baukosten betragen ca. 1,120 Mio. EUR.

2 Stützwand in Ortbetonbauweise (ggf. mit Kragarm):

Der ca. 3,00 m Höhensprung zur Zschopau wird mittels monolithischer Stützwand gesichert. Die geschätzten Baukosten betragen ca. 0,791 Mio. EUR.

3 Rückverankerte Spritzbetonsicherung mit Natursteinvorsatz:

Die Böschung wird durch eine abschnittsweise hergestellte und rückverankerter Spritzbetonwand gesichert. Dazu wird vorher der gesamte Steinsatz der vorhandenen Böschungssicherung abgetragen. Die geschätzten Baukosten betragen ca. 1,030 Mio. EUR.

4 Kopfbalken aus Stahlbeton aus Mikrobohrpfählen (4.1 in Teilbereichen bzw. 4.2 auf der kompletten Baustrecke):

Die Böschungssicherung wird mittels Kopfbalken aus Stahlbeton und Gründung aus Mikrobohrpfählen gesichert. Die geschätzten Baukosten betragen im kompletten Bereich ca. 0,791 Mio. EUR. Soweit diese Böschungssicherung nur im Bereich der Schadstelle ausgeführt wird ca. 0,150 Mio. EUR.

5 Bohrpfahlwand aus Großbohrpfählen:

Der Einbau von Großbohrpfählen ($d > 60\text{cm}$) als eine Regelbauweise zur Gelände- und Böschungssicherung wurde untersucht, ist aber im vorliegenden Fall (beengte Platzverhältnisse, Steilhang) nicht realisierbar.

Vorzuglösung Böschungssicherung:

Ingenieurbautechnisch wurde der Untervariante 4.2 - Kopfbalken auf Mikrobohrpfählen auf der kompletten Baustrecke - der Vorzug gegeben. Diese technische Lösung stellt eine Ausführungsvariante mit geringen Eingriffen in den Untergrund dar, die zudem von oben ausgeführt werden müssen. Vorteile sind die gute Anpassungsmöglichkeit an den Felsverlauf und minimaler Erdaushub. Durch den möglichst bestandsnahen Ersatzneubau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert.

Eine Reduzierung auf den Bereich der Schadstelle, wie bei Untervariante 4.1, würde hingegen bei einer Überströmung im Hochwasserfall erneut Schäden befürchten lassen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen beengten Verhältnissen (Vor-Kopf-Baustelle) sowie des wechselnden Felshorizonts ist diese Ausführung auch den Untervarianten 1 und 2 vorzuziehen. Die Untervariante 3 würde mit dem Abtrag der vorhandenen naturnahen Uferböschung, der Herstellung vom Gewässer aus und der Verwendung von Spritzbeton einen erheblichen Eingriff in die Natur (Uferböschung, Gewässer) und die Gefahr des Eintrages von Schadstoffen ins Gewässer bedeuten und ist damit abzulehnen.

Variantenwahl:

Das Planungsziel, die im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden nachhaltig zu beseitigen, wird mit beiden Varianten erfüllt. Bei beiden Varianten ergeben sich durch den Ausbau der Ausweichstelle 1 Eingriffe in den Hang, die jedoch infolge einer Gradientenanpassung minimiert werden können. Unterschiede hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind, bis auf die Überflutungsmöglichkeit bei Variante 2, nicht gegeben. Aufgrund des bestandsnahen Eingriffs sind bei beiden Varianten nur wenige Baumfällungen erforderlich.

Die laufenden Kosten für Unterhaltungsarbeiten sind für beide Varianten gleich. Lediglich im Hochwasserfall bis einschließlich HQ 100 fallen für Variante 1 weniger Kosten an, da infolge Anhebung der Gradienten keine Überflutung der Stützmauer auftritt und damit weniger Schwemmgut etc. zu beseitigen ist.

Die Investitionskosten liegen aufgrund der bestandsnahen Erneuerung für die Variante 2 mit ca. 1,254 Mio. EUR ca. 1/3 unter den Kosten für die Variante 1 mit 1,977 Mio. EUR.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde festgestellt, dass bei Variante 1 ein Missverhältnis zwischen Kosten und angestrebten Schutzziele besteht. Zudem wäre die Anhebung der Straße mit einer Verringerung des Hochwasserabflussquerschnittes verbunden.

Schließlich wurde der Variante 2 der Vorzug gegeben. Mit den in Variante 2 dargestellten Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden ist ein nachhaltiger und widerstandsfähigerer Aufbau der Verkehrsanlage bei vergleichsweise moderaten Kosten gegeben, ohne eine Überdimensionierung der Verkehrsanlage zu erreichen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die seitens der Vorhabenträgerin vorgenommene Variantenwahl nicht zu beanstanden, da sie dem Planungsanliegen gerecht wird.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (Erneuerung der Fahrbahn und Ersatzneubau der talseitigen Stützwand sowie Felssicherungsmaßnahmen) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind durch den Landkreis Mittelsachsen und das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen im Verfahren abgegeben worden.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und

- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Mittelsachsen und das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen.

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in den Verlusten von Biotopflächen infolge des Straßen- und Stützwandbaus sowie der Hangsicherungsmaßnahmen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem die bei der Durchführung entstehenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, Luftschadstoffbelastung durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und die Staubentwicklung. Die Gewässerfauna und der Boden ist zudem baubedingt der Gefahr von Schadstoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens:

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Bestehender Zustand:

Am Beginn der Baustrecke liegt das Erholungsgebiet Am Buchenberg mit Wochenend- und wenigen Wohngrundstücken. Am gegenüberliegenden Zschopauufer befinden sich Gewerbe- und Wohnbebauungen. Außerhalb der Bebauung sind überwiegend Waldflächen vorhanden.

Bewertung Auswirkungen:

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 4) minimiert bzw. vermieden werden, so dass im Vergleich zur Bestandssituation und aufgrund der Entfernung von Siedlungsbereichen nicht mit Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu rechnen ist.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen:

Bestehender Zustand:

Der Vorhabensbereich wird vom schmalen Einschnitt der Zschopau in das Granulitgebirge unmittelbar vor dem beginnenden Rückstau der Talsperre Kriebstein geprägt. Die Zschopau fließt in einem windungsreichen, tief eingeschnittenen Tal nach Nordwesten zur Talsperre. Die Hänge zeigen eine hohe Reliefenergie und sind oft sehr steil, felsig und bewaldet.

Große Teile der Biotopausstattung sind gesetzlich geschützte Biotope und liegen innerhalb von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“ und FFH-Gebiet „Zschopautal“).

Anthropogene Beeinflussungen ergeben sich für die Lebensräume durch die Siedlungsnutzungen in Ringethal und Weißthal sowie durch den Straßenverkehr und die Erholungsnutzungen.

Unabhängig von den anthropogenen Beeinflussungen besitzen die Flächen im Untersuchungsgebiet aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes in den stärker anthropogen beeinflussten Bereichen eine überwiegend mittlere und in den natürlichen Bereichen eine hohe Bedeutung. Nur die Siedlungs- und Verkehrsflächen besitzen als Lebensraum hingegen eine geringe Bedeutung.

Wichtige überregionale und regionale Ausbreitungslinien für den Biotopverbund und die Tierwanderungen sind der Flusslauf der Zschopau einschließlich seiner Uferbereiche sowie die Hangwaldbereiche.

Im Norden wird diese Ausbreitungslinie durch die Barrierewirkung der Talsperre selbst und einiger Erholungsflächen deutlich beeinträchtigt. In den steilen Hangwaldbereichen finden sich nur sehr vereinzelt Tierpfade.

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter das Untersuchungsgebiet nutzt. Ebenso existieren Fledermausvorkommen (u. a. Mopsfledermaus), welche das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten konnten

im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potenzials (Hangwald) jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum.

Bewertung Auswirkungen:

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen. Unter Berücksichtigung, dass Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen (2.1 A und 2.2 A), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1.1 V_{KV}, 1.2 V_{KV}, 2 V_{KV}, 3 V_{KV}, 4 V_{KV}) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) sind im Hinblick auf die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich einzuschätzen. Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der bestehenden Straße ohnehin Vorbelastungen.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 6 V_{KV FFH} - Gewässerschutz sowie der unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

Für alle aufgrund möglicher vorhabenbedingter Betroffenheiten in Unterlage 9.2 (Artenschutzfachbeitrag) vertieft geprüften Arten (Mops-, Wasser-, Zwergfledermaus, Fischotter, Stockente, Bach- und Gebirgsstelze, Zaunkönig und Amsel) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (3.1 A_{CEF}, 3.2 A_{CEF}) wirksam vermieden oder minimiert werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Bestehender Zustand:

Durch die vorhandene Straße und die Ufersicherungen sind im unmittelbaren Vorhabensbereich anthropogene Böden mit zum Teil deutlich von den ortstypischen Böden abweichenden Eigenschaften entstanden.

Bewertung Auswirkungen:

Diese Böden besitzen im vorliegenden Fall bedingt durch die anthropogenen Einwirkungen keine nennenswerte oder nachrangige Bedeutung im Natur- und Landschaftshaushalt. Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Bestehender Zustand:

Die Wasserführung der Zschopau ist aufgrund der geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse im Einzugsgebiet und der vorherrschenden Flächennutzungen stark niederschlagsabhängig. Natürliche Überschwemmungsflächen finden sich im Untersuchungsgebiet aufgrund des Engtalcharakters und der rezenten Schotterterrasse der Zschopau links- und rechtsufrig nicht.

Die Funktion des Gewässerabschnittes der Zschopau im Untersuchungsgebiet beschränkt sich aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (rechtsufrig Straßenböschung und Straße, linksufrig rezente Schotterterrasse mit Industriebebauung) auf die Gewährleistung des hydraulischen Abflusses und auf Lebensraumfunktionen im Flussschlauch, so dass ihm eine geringere Leistungsfähigkeit im gebietlichen Oberflächenwasserhaushalt zukommt. Für die Zschopau ist aufgrund der größeren Abflussmengen und des hohen Selbstreinigungspotenzials eine geringe bis mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit charakteristisch.

Bewertung Auswirkungen:

Aufgrund der überwiegend stark anthropogen Überprägung im Vorhabenbereich sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich zu bewerten.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Bestehender Zustand:

Die Waldflächen und Gehölzstrukturen an den Talhängen der Zschopau, die sich teilweise in die kleinen Nebentäler hineinziehen, besitzen aufgrund ihrer Lage in einem größeren Kaltluftstaubereich eine mittlere Bedeutung für die Lufthygiene im Taltrakt. Wegen der vorherrschenden Reliefverhältnisse kann die auf den zertalten Hochflächenresten und den flachen Hanglagen gebildete Kaltluft nicht überall in den Taltrakt der Zschopau abfließen. Bedingt durch die Emissionen des Fahrzeugverkehrs in den Kaltluftentstehungsflächen ist im unmittelbaren Umfeld dieser von einer Immissionsbelastung auszugehen, die aber aufgrund der Größe der Kaltluftentstehungsflächen und der geringen Verkehrsbelegung auf den Straßen nicht zu signifikanten Belastungen der abfließenden Kaltluft führt. Gleiches trifft für die Emissionen aus den überwiegend dörflichen Siedlungen zu.

Bewertung Auswirkungen:

Der Bereich der Straße Am Buchenberg und das nähere Umfeld im Untersuchungsgebiet ist durch die Verkehrsanlage und die Ufersicherung überwiegend stark anthropogen überprägt, womit die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich bewertet werden.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Bestehender Zustand:

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird geprägt durch das stark gewundene Tal der Zschopau, das sich bis zu ca. 80 m tief in die umliegenden Hochflächen eingeschnitten hat. Dominierend sind in diesem Talabschnitt am rechten Talhang die großen,

sich entlang des Taltraktes überwiegend in den Steilhangbereichen entlangziehenden, zusammenhängenden Waldflächen.

Der Flusslauf der Zschopau wird in den bewaldungsfreien Bereichen zumeist von Gehölzgalerien gesäumt. Störend wirken die Gebäude früherer Industrieanlagen, die Straßen und Brücken als technische Bauten sowie einige Strommasten.

Bewertung Auswirkungen:

Die anthropogenen Strukturen (Erholungsflächen, Straßen, Brücken, Industriebebauungen etc.) unterbrechen die hochwertigen Landschaftsbildelemente (natürliche Waldflächen) im Zschopautal und wirken zumeist eher störend für das Landschaftserleben. Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als nicht erheblich bewertet.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterliche Befestigung). Sollten bei Bauarbeiten archäologisch wichtige Objekte gefunden werden, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine fachkundige Dokumentation und Sicherung der Funde zu veranlassen oder es sind die durch die zuständige Behörde geplanten und durchzuführenden Maßnahmen zu dulden. Dies wird zudem über entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) abgesichert.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich erfolgt, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVP, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Eingriffssituation bezieht sich ausschließlich auf die Stützwände, die Steinsätze am Mauerfuß, die Straßenränder und straßennahe Hangwaldflächen. Wesentliche Teile der Flächeninanspruchnahmen an der Straße Am Buchenberg sind nur baubedingt notwendig. Schon aus diesem Grund und dem Umstand, dass der Ersatzneubau in einem anthropogen stark veränderten Bereich erfolgt, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVP, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1.1 V_{KV} - zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
- 1.2 V_{KV FFH} - zeitliche Beschränkung der Bauausführung nach der Baufeldfreimachung,
- 2 V_{KV} - Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- 3 V_{KV} - Schutz umliegender Bäume,
- 4 V_{KV} - Schutz umliegender Biotope, Habitats und Farne,
- 5 V_{KV} - Bodenschutz,
- 6 V_{KV FFH} - Gewässerschutz,
- 7 V_{KV FFH} - Umweltbaubegleitung.

Ausgleichsmaßnahmen:

- 1 A_{FFH} - Aufwertung von Felslebensräumen im Bereich des Zschopauhanges im Stadtpark in Mittweida durch Umsetzung von Pflanzen des Tüpfelfarns,
- 2.1 A - Aufwertung des Landschaftsbildes durch Pflanzung einer Baumreihe in der Gemarkung Rößgen,
- 2.2 A - Erstaufforstung einer Fläche am Zschopauhang in der Gemarkung Rößgen,
- 3.1 A_{CEF} - Aufhängen von Fledermauskästen an geeigneten Altbäumen im Hangwald der Zschopauaue,
- 3.2 A_{CEF} - Aufhängen von Höhlen- und Halbhöhlenkästen für Vögel sowie Zaunkönigkugeln an geeigneten Altbäumen und Gehölzen in der Zschopauaue.

Die Kompensationsmaßnahmen umfassen insgesamt ca. 2.400 m² Maßnahmenflächen. Es sind 15 Baumpflanzungen und 6 Stück Quartierangebote für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vögel vorgesehen.

Im Ergebnis führen die genannten Maßnahmen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen).

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und private Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung im Einklang.

Entsprechend des Grundsatzes G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 8.5.1 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge soll die Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand erhalten werden und ist auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten. Erkennbare Defizite sollen unter Berücksichtigung der Bedarfsschwerpunkte und bestehender Raumnutzungskonflikte umweltverträglich abgebaut werden.

An der Straße Am Buchenberg sind im Jahr 2013 Hochwasserschäden an der Fahrbahn und der uferseitigen Stützkonstruktion entstanden, die einer Beseitigung bedürfen. Als temporäre Verkehrssicherungsmaßnahme wurden im Bereich der abgekippten Randbefestigung Absperrungen aufgestellt. Mit dem Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg wird die Verkehrsfunktion der Straße vollständig wiederhergestellt. Zudem wird die Verkehrssicherheit durch die vorgesehenen Felssicherungsmaßnahmen für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit

dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen unter A III 2.4 beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in diesem Beschluss aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.4 sowie die unter A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen.

3 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. die Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das ist hier der Fall. Das Landesamt für Archäologie hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterliche Befestigung [D-45560-04]).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Mittelsachsen) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und durch das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 3) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

4 Immissionsschutz

4.1 Verkehrslärm

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte – sind vorliegend nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 4.1 sichergestellt. Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers unter A III 4.2, insbesondere durch Befeuchten des Baumaterials die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften und der aufgenommenen Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen

oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da an der Gemeindestraße Am Buchenberg lediglich die im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden an der Fahrbahn und der uferseitigen Stützkonstruktion beseitigt werden sollen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung der Vorhabenträgerin, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Gemeindestraße Am Buchenberg ist mit dem Bauvorhaben nicht verbunden, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung die-

ser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 5 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in Unterlage 19 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden

zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass die Vorhabenträgerin die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. An der Straße Am Buchenberg sind im Jahr 2013 Hochwasserschäden an der Fahrbahn und der uferseitigen Stützkonstruktion entstanden, die einer Beseitigung bedürfen. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die Gemeindestraße ihre Bestimmung als Ortsstraße zur Erschließung des Siedlungsgebietes auch künftig sicherstellen. Zudem wird die Verkehrssicherheit durch die vorgesehenen Felssicherungsmaßnahmen für alle Verkehrsteilnehmer erhöht. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 43 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Die Vorhabenträgerin ist damit ihrer Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat die Vorhabenträgerin die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 43 ff. und auf die Maßnahmeblätter in Unterlage 9.3 verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Die Hinweise der zuständigen Naturschutzbehörde werden von der Vorhabenträgerin bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses gefunden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

5.2 Gebietsschutz

Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

Das Vorhaben liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“, das großräumig das Zschopautal und die gesamte Talsperre Kriebstein einschließlich der bewaldeten Hanglagen und Erholungsflächen einschließt.

Die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen gehört unabhängig von ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet zu den nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Mittweida zur Festsetzung des LSG „Talsperre Kriebstein“ vom 28. Februar 2002 zu den unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Handlungen.

Für das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des LSG „Talsperre Kriebstein“ festgestellt werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat vorliegend das naturschutzfachliche Einvernehmen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Mittweida zur Festsetzung des LSG „Talsperre Kriebstein“ vom 28. Februar 2002 erteilt.

Natura 2000-Gebiete:

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 wurde in den §§ 22 ff. SächsNatSchG sowie §§ 32 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise wurden die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Umfasst hiervon sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SPA).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (Erneuerung der Fahrbahn und Ersatzneubau der talseitigen Stützwall sowie Felssicherungsmaßnahmen) und stellt damit ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in der Unterlage 19.3 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen fachlich bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

5.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Meldenummer: DE4943-301, landesinterne Nr. 250). Dieses erstreckt sich als Flusstal nördlich von Crottendorf bis zur Talsperre Kriebstein und umfasst eine Fläche von 2.432 ha.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch den Flusslauf der Zschopau und deren Nebengewässern (u. a. schnell fließende Gebirgsbäche). Daneben dominieren Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Bergmähwiesen.

Das Vorhabengebiet wird vom schmalen Einschnitt des Zschopautals unmittelbar vor dem beginnenden Rückstau der Talsperre Kriebstein geprägt.

5.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnder Exposition und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälern durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügel-land zieht. Erhaltung der für die Region repräsentativen naturnahen Fließgewässerabschnitte, der artenreichen Grünlandbereiche und strukturreichen Wälder mit eingestreuten Felsformationen.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen

auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend wurde der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, LRT 9170, „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ und der LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ nachgewiesen.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters, des Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus, der Westgroppe und der Spanischen Flagge im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen bzw. können aufgrund der Habitataignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

5.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen. Nachfolgende relevanten baubedingten Wirkungen sind zu berücksichtigen:

Durch den Betrieb der Baumaschinen können Lärmemissionen Auswirkungen auf die Arten Fischotter und Großes Mausohr haben. Mögliche betroffene Lebensraumtypen sind der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, LRT 9170, „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ und der LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“.

Durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Betankung, Pflege, Reinigung und Wartung von Baumaschinen sowie den Umgang mit Baustoffen können Verunreinigungen des Bodens und des Wassers durch den Baubetrieb nicht vollständig ausgeschlossen werden. Als mögliche betroffene Arten sind hier Fischotter, Westgroppe und Spanische Flagge zu nennen.

Mögliche betroffene Lebensraumtypen sind der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“.

anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die Bauwerke (Straße und Stützwände sowie die Felssicherungen) ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend.

Der anlagebedingte Flächenbedarf für die Erneuerung der Fahrbahn der vorhandenen Straße Am Buchenberg mit Ersatzneubau der talseitigen Stützwand umfasst nur in ge-

ringem Umfang ohnehin bereits vorbelastete Randbereiche der hier vorkommenden Lebensraumtypen und Habitatflächen von Arten. Genauso verhält es sich mit dem baubedingten Flächenbedarf für die Felssicherungen.

Als mögliche betroffene Arten sind hier das Große Mausohr und die Mopsfledermaus zu nennen. Möglicher betroffener Lebensraumtyp ist der LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“.

betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Mit betriebsbedingten Wirkungen werden die Wirkungen bezeichnet, die sich durch die Nutzung der Anlagen (Straßen, Stützwand und Felssicherung) durch betriebsbedingte Stoffeinträge, Lärm, Licht, Bewegungen, Kollisionen und dergleichen ergeben.

Mit der Erneuerung der bestehenden Fahrbahn der Straße Am Buchenberg mit Ersatzneubau der talseitigen Stützwand und den Felssicherungsarbeiten wird sich die Verkehrsbelegung der Straße, die Verkehrsdynamik und auch die Pflege und Unterhaltung der Verkehrsanlage gegenüber dem heutigen Zustand nicht signifikant ändern. Aufgrund dessen können betriebsbedingte Wirkungen über das bestehende Maß hinaus als relevante Wirkungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

5.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele:

Die Erhaltungsziele 1 und 4 sind als allgemeine Erhaltungsziele außerhalb der Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie definiert.

Im Rahmen der Vorhabenoptimierung für den Teil Erneuerung der Fahrbahn der vorhandenen Straße mit Ersatzneubau der talseitigen Stützwand konnte erreicht werden, dass Gewässerflächen und die Uferstrukturen der Zschopau weder bau- noch anlagebedingt direkt beeinträchtigt werden, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems sicher ausgeschlossen werden können.

Auch für die Durchgängigkeit des Fließgewässerabschnittes und seiner Uferbereiche Am Buchenberg können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Die Risiken für den Gewässerlebensraum und seine Uferbereiche durch baubedingte Stoffeinträge können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 6 VKV FFH – Gewässerschutz so weit minimiert werden, dass Gefährdungen für die Limnozönose nicht zu befürchten sind.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandene Uferbefestigung können auch weitere Beeinträchtigung der Auendynamik und des Retentionsraumes sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Einordnung straßennaher Steinschlagschutz- und Steherzäune wird eine ungestörtere Entwicklung der Wald- und Felsbereiche ermöglicht, da die von ihnen ausgehenden Gefährdungen für den Straßenverkehr durch die Schutzeinrichtungen beseitigt werden, ohne dass zukünftig aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig wiederkehrende Eingriffe in die Wald- und Felsflächen notwendig werden.

Auch für die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zschopautal“ können im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie:

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten von LRT.

LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation, LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder:

Die genannten LRT 3260, 6430, 9170 und 9180* sind selbst nicht lärmempfindlich, jedoch einige der Charakterarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die baubedingt auftretenden Lärmemissionen die Intensität der Vorbelastung grundsätzlich nicht überschreiten werden.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts sowie der Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tageslichtzeitraum (1.2 VKV FFH) sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen/Verluste für die Habitate der Charakterarten zu erwarten und die verbleibenden geringen Risiken einer kurzzeitigen Beeinträchtigungen der LRT und ihrer Charakterarten durch baubedingte Lärmemissionen werden als nicht erheblich bewertet.

Baubedingte Verunreinigungen des Wassers und des Bodens können durch Ableitungen von Baugrubenwässern in die Zschopau (Gewässertrübungen durch Bodenbestandteile und durch Einsatz von zementhaltigen Baustoffen) und durch den Eintrag von Mineralölen (aus dem Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen mit mineralöhlhaltigen Kraft- und Schmierstoffen) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Durch den vorgeschriebenen Einsatz von Technik nach dem Stand der Technik mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen, die vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Wasser- und Bodenschutz beim Einsatz von Technik und der Wartung, Reparatur und Betankung der Technik ist das Risiko von Einträgen von Mineralölen in den Boden und den Flusslauf aus dem Einsatz von Technik auf der Baustelle (Maßnahme 6 VKV FFH - Gewässerschutz) und damit von Beeinträchtigungen der LRT 3260 und 6430 sehr gering (sehr geringe Wirkintensität). Unter Berücksichtigung der dargelegten Sachverhalte können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 3260 und 6430 und ihrer Charakterarten durch Einträgen von Mineralölen in den Boden und den Flusslauf aus dem Einsatz von Technik ausgeschlossen werden.

Um Einträge von zementhaltigen Wässern wirksam zu verhindern, ist für die Ableitung von Baugrubenwässern eine Wasserbehandlung zwingend vorgeschrieben, die die Einhaltung von aus Sicht der aquatischen Organismen notwendigen Qualitätsvorgaben für die elektrische Leitfähigkeit und den pH-Wert des abgeleiteten Wassers wirksam sicherstellen soll (Maßnahme 6 VKV FFH - Gewässerschutz). Unter Berücksichtigung der zu erwartenden sehr geringen niederschlagsabhängigen Mengen von Baugrubenwässern und der genannten Vorkehrungen zum Gewässerschutz können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 3260 und 6430 und ihrer Charakterarten durch baubedingt nicht gänzlich auszuschließende Ableitungen von zementhaltigen Wässern ausgeschlossen werden.

Unabhängig von den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Gewässerschutz ist der Einsatz einer Umweltbaubegleitung vorgesehen, die die Einhaltung der umweltbezogenen Maßnahmen, Auflagen und Nebenbestimmungen beginnend bei der Ausführungsplanung bis zur Baudurchführung sicherstellen soll (Maßnahme 7 V_{KV FFH}).

Dauerhafte Verluste von Lebensraumtypflächen durch Überbauung und Überlagerung sind in der betroffenen Fläche des LRT 9180* nur sehr kleinflächig durch die Stützen der Steinschlagschutz- und Steherzäune, die Zäune selbst nicht zu vermeiden (anlagebedingt ca. 280 m² dauerhafter Verluste von Lebensraumtypflächen für die Felssicherungen - dieser Flächenverlust entspricht bei einer Gesamtgröße der ausgewiesenen Lebensraumtypfläche von ca. 34,73 ha nur ca. 0,08 %). Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung anhand des Fachkonventionsvorschlages von [LAMPRECHT 2007] können die vorhabenbedingt zu erwartenden Verluste/Beeinträchtigungen des LRT 9180* als nicht erheblich bewertet werden.

Erhaltungsziel 3

Fischotter:

Aufgrund des engen Flusstales und der durch die Straßen- und Baugrundstücke bestehenden Vorbelastung sind keine Ruhezone für den Fischotter im Vorhabenbereich erkennbar.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) sowie die Beeinträchtigung vorhandener Uferstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt (Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tageslichtzeitraum durch Maßnahme 1.2 V_{KV FFH}), es sich bei den betroffenen Uferstrukturen um vorbelastete (u. a. Straßennähe) nicht essenzielle Abschnitte handelt, können baubedingte Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für mögliche baubedingte Auswirkungen. So kann eine Verschlechterung der Wasserqualität der Zschopau durch die Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 6 V_{KV FFH} - Gewässerschutz) vermindert bzw. vermieden werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen, die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Beeinträchtigungen des Fischotters kommt und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen ist.

Fledermäuse (Mopsfledermaus, Großes Mausohr):

Mögliche kurzzeitige Beeinträchtigungen des lärmempfindlichen Großen Mausohrs durch baubedingte Lärmemissionen werden aufgrund der geringen Eignung der Hangwaldbereiche im Wirkraum und unter Berücksichtigung der gering zu erwartenden Intensität der baubedingten Lärmemissionen sowie der Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tageslichtzeitraum (Maßnahme 1.2 V_{KV FFH}) als nicht erheblich bewertet.

Dauerhafte Verluste von Habitatflächen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs durch Überbauung und Überlagerung sind nur sehr kleinflächig und durch die Steinschlagschutz- und Steherzäune nicht zu vermeiden (anlagebedingt ca. 280 m² dauerhafter Verluste von Habitatflächenteilen für die Felssicherungen - dieser Flächenverlust entspricht bei einer Gesamtgröße der ausgewiesenen Habitatfläche für die Mopsfledermaus (ca. 792,0 ha) und das Große Mausohr (ca. 666,9 ha) deutlich < 0,01 %).

Die in Anspruch genommenen Habitatflächenteile sind keine für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus essentielle oder obligate Habitatbestandteile. Es sind also keine Flächen betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung wären, da die Hangwaldflächen im betroffenen Unterhangbereich keine sichtbaren Baumhöhlen oder Felsspalten aufweisen, die als Quartiere infrage kommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung anhand des Fachkonventionsvorschlages von [LAMPRECHT 2007] können die vorhabenbedingt zu erwartenden Verluste/Beeinträchtigungen der Habitatflächen des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus als nicht erheblich bewertet werden (siehe Unterlage 19.3, Seite 59 ff.).

Zur Überwachung und zur ggf. notwendigen örtlichen Anpassung der Zauntrassen ist die Begleitung der Bauausführung durch eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme 7 V_{KV FFH}) vorgesehen. Des Weiteren sieht die Maßnahme 3.1 A_{CEF} das Aufhängen von Fledermauskästen an geeigneten Altbäumen im Hangwald der Zschopau vor.

Westgroppe:

Die Zschopau ist als potenzielles Habitat der Westgroppe einzustufen.

Baubedingte Verunreinigungen des Wassers und des Bodens können durch Ableitungen von Baugrubenwässern in die Zschopau (Gewässertrübungen durch Bodenbestandteile und durch Einsatz von zementhaltigen Baustoffen und durch den Eintrag von Mineralölen (aus dem Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen mit mineralölhaltigen Kraft- und Schmierstoffen) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Durch den vorgeschriebenen Einsatz von Technik nach dem Stand der Technik mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen, die vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Wasser- und Bodenschutz beim Einsatz von Technik und der Wartung, Reparatur und Betankung der Technik ist das Risiko von schädlichen Einträgen in den Boden und den Flusslauf aus dem Einsatz von Technik auf der Baustelle (Maßnahme 6 V_{KV FFH} - Gewässerschutz) sehr gering.

Um Einträge von zementhaltigen Wässern wirksam zu verhindern, ist für die Ableitung von Baugrubenwässern eine Wasserbehandlung zwingend vorgeschrieben, die die Einhaltung von aus Sicht der aquatischen Organismen notwendigen Qualitätsvorgaben für die elektrische Leitfähigkeit und den pH-Wert des abgeleiteten Wassers wirksam sicherstellen soll (Maßnahme 6 V_{KV FFH} - Gewässerschutz).

Unter Berücksichtigung der dargelegten Sachverhalte können erhebliche Beeinträchtigungen des potenziellen Habitats der Westgroppe durch schädliche Einträge in den Flusslauf aus dem Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Unabhängig von den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Gewässerschutz ist der Einsatz einer Umweltbaubegleitung vorgesehen, die die Einhaltung der umweltbezogenen Maßnahmen, Auflagen und Nebenbestimmungen beginnend bei der Ausführungsplanung bis zur Baudurchführung sicherstellen soll (Maßnahme 7 V_{KV FFH}).

Spanische Flagge:

Im Vorhabenumfeld ist das Ufer zwischen der Straße Am Buchenberg und dem Flusslauf der Zschopau als Habitat der Art ausgewiesen. Durch die im Rahmen der Optimierung der Planung erfolgte Änderung der konstruktiven Ausführung der talseitigen Stützwand ist die ausgewiesene Habitatfläche der Spanischen Flagge nicht mehr direkt baubedingt betroffen.

Bezug nehmend auf die bereits zur Westgroppe gemachten Ausführungen zu den möglichen baubedingten Verunreinigungen des Wassers und des Bodens können Beeinträchtigungen der Standorte der typischen Nahrungspflanzen der Falter und Raupen der Spanischen Flagge im Uferrandbereich des Zschopau (unter anderem Gemeiner Wasserdost, Disteln, Taubnessel, Große Brennnessel, Brom- und Himbeeren, Laubgehölzen, Greiskraut) durch Ableitungen der Baugrubenwässer sowohl aus Sicht der Trübstoffgehalte, der Gehalte an Mineralölen und zementhaltiger Wässer sicher ausgeschlossen werden.

5.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Unterlage 19.3, S.67 ff. wurden Betrachtungen zu kumulierenden Projekten vorgenommen, die zwei weitere relevante Vorhaben zum Gegenstand haben:

- K 8212 Mittweida Waldheimer Straße, 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2, zwischen Abzweig „Steile Gasse“ und Abzweig „Auenblickstraße“:

Der minimale Abstand zum Vorhaben Am Buchenberg beträgt ca. 1,3 km Luftlinie in südlicher Richtung (ca. 4,4 km oberstromig im Fließverlauf der Zschopau). Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bestandsausbau einer Kreisstraße mit einer Verschiebung der Straßenachse um bis zu ca. 5,50 m talseitig, den Anbau eines Gehweges und dem Neubau einer talseitigen Stützwandkonstruktion.

- „S 201 BW 7 - Neubau der Brücke über die Zschopau in Mittweida“:

Der minimale Abstand zum Vorhaben Am Buchenberg beträgt ca. 2,0 km Luftlinie in südlicher Richtung (ca. 4,4 km oberstromig im Fließverlauf der Zschopau). Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Instandsetzung der vorhandenen Zschopaubrücke verbunden mit einer Verbreiterung der Fahrbahn.

Entsprechend der durchgeführten Betrachtungen zu möglichen Kumulierungseffekten wird in Unterlage 19.3 festgestellt, dass bezüglich der Lärmwirkungen durch den Baustellenbetrieb zwar Kumulierungseffekte für die Art Fischotter grundsätzlich möglich sind, es sich aber bei allen relevanten Vorhaben um Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen handelt und somit bereits Vorbelastungen der betroffenen Erhaltungsziele vorliegen. Selbst bei einer eher unwahrscheinlichen gleichzeitigen Realisierung der Bauvorhaben und der damit zu erwartenden Kumulierung der Wirkungen, können die verbleibenden geringen Risiken einer kurzzeitigen Beeinträchtigung des Fischotters in den ausgewiesenen Habitattteilen durch baubedingte Lärmemissionen unter Berücksichtigung der fehlenden besonders lärmempfindlichen Nutzungen des Fischotters in den Wirkräumen als nicht erhebliche Beeinträchtigungen für den Fischotter bewertet werden.

Auch bezüglich der Verunreinigungen des Wassers und des Bodens durch den Baubetrieb sind Kumulierungseffekte für die Arten Fischotter und Westgroppe zwar grundsätzlich möglich. Relevante Wirkungen durch Ableitungen von Baugrubenwässern (Gewässertrübungen durch Bodenbestandteile, Einträge von Zementbestandteilen und von Mineralölen) können damit nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Umfänge und Art der bei den Vorhaben durchzuführenden Bauarbeiten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz insgesamt nur sehr geringe Wirkintensitäten zu erwarten sind.

Bezüglich der anlage- und baubedingten Verluste von Lebensraumtypflächen und Habitatflächen sind Kumulierungseffekte für die Habitate der Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus zwar grundsätzlich möglich. Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung anhand des Fachkonventionsvorschlages von [LAMPRECHT 2007] können die vorhabenbedingt zu erwartenden Verluste/Beeinträchtigungen der Habitatflächen des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus jedoch als nicht erheblich bewertet werden.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Zschopautal“ haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

Insgesamt kann zusammenfassend für das Vorhaben „Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg in Mittweida“ eingeschätzt werden, dass auch unter Berücksichtigung möglicher Kumulierungseffekte mit den beiden relevanten Vorhaben selbst unter streng konservativer Betrachtung erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Habitaten der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden können.

5.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Zschopautal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde so ein.

5.3 Artenschutz

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend werden zum Wohl der Allgemeinheit die an der Straße Am Buchenberg im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden an der Fahrbahn und der uferseitigen Stützkonstruktion beseitigt. Zudem wird die Verkehrssicherheit durch die vorgesehenen Hangsicherungsmaßnahmen verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme 1.1 VKV_{FFH} entsprechend berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat die Vorhabenträgerin entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlagen einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 19.2) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Reptilienarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Mopsfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. 1.2 VKV FFH), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dienen zudem Vermeidungsmaßnahmen. Diese umfassen u. a. die Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere (2 VKV FFH) sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten (1.1 VKV FFH). Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings existieren im Vorhabenumfeld Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen

gen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 VKV FFH und 2 VKV FFH keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende Straße existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabensbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Gehölzstrukturen im Vorhabenumfeld als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 2 VKV FFH (Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 3.1 ACEF (Bereitstellung von Ausweichquartieren), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (vgl. 1.2 VKV FFH), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabensbereich wird durch den Fischotter lediglich als Durchzugsgebiet genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme 1.2 VKV FFH, in die Planung aufgenommen, die regelt, dass nachts keine Bautätigkeit erfolgt. Unter Berücksichtigung dessen und dem Umstand, dass der Vorhabensbereich durch Störwirkungen der bestehenden Straße bereits vorbelastet ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Zschopau auch während der Bautätigkeit die Funktion als Durchzugsgebiet behält und es zu keiner erheblichen Störung

i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Amsel, Gebirgsstelze).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann durch die Kontrolle zu fällender Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (2 VKV FFH) vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.1 VKV FFH wird zudem gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen. Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (struktureiche Wald- und Gehölzbestände, Ruderalfluren) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 VKV FFH und 2 VKV FFH kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen (z. B. Wasseramsel), liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.4 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen A III 5 beruhen auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 40 Abs. 1 BNatSchG. Sie sollen eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen. Sie wurden zudem auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde in den Beschluss aufgenommen.

6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

6.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstuferrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Als relevante Wasserkörper wurden identifiziert:

- das kristalline Grundgebirge im Raum Niederwiesa, Frankenberg/Sa., Mittweida und Waldheim als klassifizierter GWK Untere Zschopau (DESN_FM 4-1),
- das Fließgewässer Zschopau als OWK Zschopau-3 (OWK-ID DESN_5426-3).

Im Ergebnis der Prognosen und Bewertungen der möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten GWK und OWK wurde festgestellt, dass:

- Beeinträchtigungen des chemischen und ökologischen Zustands des OWK Zschopau-3 bau- und anlagebedingt und des chemischen Zustandes des GWK Untere Zschopau,
- Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustands des GWK Untere Zschopau und des OWK Zschopau-3 durch die Neuversiegelungen,
- Beeinträchtigungen Gewässerstrukturgüte des OWK Zschopau-3 durch den baubedingten Flächenbedarf von Gewässer- und Uferflächen

sicher ausgeschlossen werden können.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prognosen und Bewertungen kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

- keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustandes für den betroffenen OWK Zschopau-3 sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen GWK Untere Zschopau und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.
- die Durchführung der Felssicherung am Buchenberg und der Erneuerung der Fahrbahn der vorhandenen Straße mit Ersatzneubau der talseitigen Stützwand die Erreichung des guten Zustandes des betroffenen OWK Zschopau-3 und des betroffenen GWK Untere Zschopau nicht behindert wird und damit kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Das im Bereich der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über die Bordrinne an der Bauwerkskappe in Straßenabläufe und über Querschläge in die Zschopau geleitet.

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers Zschopau durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer mit der unter A IV dieses Beschlusses festgesetzten Gesamtmenge.

Die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat mit Schreiben vom 16. November 2021 ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG unter Nebenbestimmungen erteilt, die in der Ausführungsplanung zu beachten sind.

Bei korrekter Umsetzung der planfestgestellten Planung sowie Beachtung der unter A III 8 und unter A IV dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

7 Forst

7.1 Genehmigung Waldumwandlung

Durch die Verbreiterung der bestehenden Ausweichbucht an der Straße „Am Buchenberg“ werden ca. 15 m² Wald anlagebedingt dauerhaft beansprucht, wofür eine dauerhafte Waldumwandlung privater Waldfläche erforderlich wird.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundene dauerhafte Waldumwandlung genehmigungsfähig ist.

Die ordnungsgemäße Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen erfolgte im Zuge des Anhörungsverfahrens, § 45 Abs. 6 Satz 1, 2 Halbsatz SächsWaldG.

7.1.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch bestehenden Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt. Dies wurde auch durch die untere Forstbehörde bestätigt.

7.1.2 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit von der Forstbehörde gegen- und untereinander abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Es ist festzustellen, dass die umzuwandelnde Fläche aufgrund ihrer Lage (Waldrandflächen in unmittelbarer Nähe zum Straßenkörper) und ihrer relativ geringen Größe (Verbreiterung der vorhandenen Ausweichstelle) weder für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung noch für den Biotop- oder Artenschutz von Bedeutung ist. Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einer verkehrssicheren Trassenführung der Straße Am Buchenberg im Vorhabenbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Straßenbauvorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

7.1.3 Benehmen mit den beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt. Die Genehmigung der Waldumwandlung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst.

7.2 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfassend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

8 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

9 Baudurchführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen und zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase sowie zum Umgang mit evtl. aufzufindenden Kampfmitteln aufgenommen.

10 Versorgungsleitungen

Bezüglich der im planfestgestellten Bereich befindlichen Leitungen wurden die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.

11 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1) und Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechteinhabern (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 20. Mai 2021

Die vorgelegten Unterlagen seien im Rahmen einer Beteiligung ausgewählter Bereiche (Referate und Fachbereiche) zur Prüfung und Beurteilung sowie Abgabe einer Stellungnahme übergeben worden. Im Ergebnis dieser Beteiligung werde für die weitere Planung und Ausführung des Vorhabens festgestellt, dass unter Beachtung und Umsetzung der Forderungen und Hinweisen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben würden, die die Umsetzung des Vorhabens in Frage stellten. Straßenverkehrsrechtlich liege die Zuständigkeit bei der Großen Kreisstadt Mittweida. Belange des Referates Straßenbau und Straßenverwaltung würden nicht berührt.

Vereinzelt wurden jedoch Nachforderungen erhoben. Im Einzelnen ergibt sich daraus Folgendes:

Referat Recht, Abfall und Bodenschutz:

Es seien nachfolgende Auflagen und Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

Abfallrecht:

Straßenaufbruchmaterial sei vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Sei dies nicht möglich, müsse es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke seien grundsätzlich in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01, 2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten. Der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenkörper einschließlich baulicher Nebenanlagen sei untersagt. Ausbaustoffe der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 dürften daher nicht mehr eingebaut werden. Der Leitfaden „Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauasphalt“ (Stand 2020, LfLUG) sei zu beachten.

Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle seien nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere würden die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht regeln.

Die Entsorgung der Abfälle sei unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. seien zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

Bodenschutz:

Das Vorhaben befinde sich in einem Gebiet mit erhöhten Schwermetallgehalten im Boden gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV (geogene Hintergrundbelastung der Zschopauaue). Bei Eingriffen in den Boden sei daher darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert (aushubsparende Bauweise) und dieser möglichst vollständig auf dem Baugrundstück zur Anpassung des Bauwerkes an das umgebende Gelände wieder einge-

baut werde. Eine Verwertung von anfallendem Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches sei nur in Gebieten mit gleicher oder der höherer Belastung möglich. Dazu sei, bezogen auf ein Bauvorhaben außerhalb des Grundstückes, eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich.

Die Gesamtbaumaßnahme sei ingenieurfachtechnisch durch ein autorisiertes unabhängiges und kompetentes Ingenieurbüro zu begleiten, um die vorhabenbedingten, teilweise erheblichen Umweltauswirkungen zu reduzieren.

Soweit vorhanden, seien der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.

Sei eine Verwertung des weiterhin anfallenden Erdaushubes im Rahmen des Bauvorhabens nicht möglich, sei dieser nachweispflichtig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt würden. Nach Beendigung der Bauarbeiten seien dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden seien

- beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden,
- Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden,
- Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden,
- für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.

Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten sei mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich seien um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliege.

Allgemeiner Hinweis:

Im Baugebiet befänden sich Bereiche mit einer hohen Erosionsgefährdung, d. h. der Oberboden auf den angrenzenden Flächen sei - geländemorphologisch und bodenphysikalisch bedingt - bei Starkniederschlägen/Oberflächenwasseranfall/Ablauf - einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Zumindest sei eine erosive Wirkung dieser Wässer

zu besorgen. Schlussfolgernd sollten daher bei allen Erdbau- bzw. Erschließungsarbeiten bereits planungsseitig entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die genaue Lage der erosionsgefährdeten Gebiete könne dem Fachinformationssystem Boden (FIS Boden) unter <https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefahrungskarten-19346.html> entnommen werden.

Die Hinweise zu den Belangen Abfall, Bodenschutz und Altlasten wurden in den Nebenbestimmung unter A III 2 dieses Beschlusses berücksichtigt und sind somit bei der Bauausführung verbindlich zu beachten.

Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft:

Die Strecke liege zwischen felsigen, dicht bewaldeten Hängen und dem Flussbett der Zschopau, im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“ und FFH-Schutzgebiet „Zschopautal“. Durch die Baumaßnahme würden in einem Hang- und Schluchtwald 190 m² Biotopflächen und deren Biotop- und Habitatfunktionen im Rahmen der Felssicherungen beeinträchtigt. Dies werde durch Umsetzungsmaßnahmen für Farne und andere gefährdete Arten sowie durch einen 4-fachen Flächenausgleich an Erstaufforstung in der Gemarkung Rößgen nach Naturschutzrecht kompensiert. Im Rahmen einer Begehung und Begutachtung im Jahr 2020 erfolgten Optimierungen der Felssicherungen, so dass nun keine aufliegenden Vernetzungen und keine großflächigen Felsberäumungen notwendig würden.

Die Maßnahmen würden umfassen:

1. Steinschlagschutzzäune:

In vier Hangbereichen erscheine eine unmittelbar an die offenen Felsbildungen ansetzende Sicherung nicht zwingend notwendig, deshalb solle in diesen Bereichen eine Sicherung der Straße durch Steinschlagschutzzäune erfolgen.

2. Steherzäune:

Im nördlichen Teil des Felshangbereiches würden zur Vermeidung von großflächigen Felsberäumungen/aufliegenden Vernetzungen in drei Abschnitten Steherzäune vorgesehen. Im Gegensatz zum Steinschlagschutzzaun sei der Steherzaun eine einfachere Schutzzaunkonstruktion für geringere Energieaufnahmen (Gefährdung durch kleinstenige Absturzkörper und insgesamt geringe Mengen an Absturzmassen).

3. Einzelblockvernagelung:

In der Felswand am Bauende sei nur ein einzelner größerer Block/Kluftkörper absturzgefährdet. Dieser solle durch 2 bis 3 Felsnägel gesichert werden.

Für die durchzuführenden Arbeiten seien keine Zufahrten im Gelände erforderlich, da diese Arbeiten händisch, teilweise mit Seilsicherung durch im Klettern geschultes Fachpersonal und mit Bohrräumen von Baumaschinen von der Straße aus ausgeführt würden. Alle anfallenden Materialien seien händisch zu beräumen und zu entfernen.

Bei diesen Arbeiten handele es sich um keine Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG.

Durch Schaffung einer neuen Ausweichbucht an der Straße würden 20 m² Wald anlagenbedingt dauerhaft beansprucht. Das Waldstück erfülle folgende, über die normale Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion hinausgehende Waldfunktionen:

- Lage im LSG,
- Erholungsfunktion Stufe I,
- Gesetzlicher Bodenschutzwald,
- Lokale Klimaschutzfunktion,
- FFH-LRT,
- Gesetzlich geschütztes Biotop.

Forderung:

Diese Maßnahme sei eine dauerhafte Waldumwandlung, die bei der unteren Forstbehörde zu beantragen und aufgrund der vorhandenen Waldfunktionen durch eine 44 m² große Aufforstungsfläche zu ersetzen sei.

Hinweis:

Werde entgegen des derzeitigen Entwurfs die Anlage von Arbeitswegen oder Lagerflächen für Baumaterial im Wald geplant, so bedürfe dies nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsWaldG einer befristeten Waldumwandlungsgenehmigung, die ebenfalls bei der Forstbehörde zu beantragen sei.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei den Hangsicherungsmaßnahmen nicht um eine Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG handelt.

Bezüglich der Ausweichstelle hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Gegenstellungnahme erklärt, dass diese bereits vorhanden ist und lediglich verbreitert wird (ca. 15 m² Flächeninanspruchnahme). Die diesbezügliche Genehmigung der Waldumwandlung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst (vgl. C V 7 dieses Beschlusses). Darüber hinaus wurden entsprechende Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung unter A III 10 dieses Beschlusses aufgenommen. Den Belangen der Forstwirtschaft wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Referat Siedlungswasserwirtschaft:

Die eingereichten Unterlagen seien für eine abschließende Stellungnahme nicht ausreichend.

Folgende Unterlagen seien noch für die Bewertung vorzulegen:

- Abwassertechnische Berechnung der Einleitmenge unter Beachtung der Abflüsse der Muldenentwässerung für ein 15-minütige Regenspende mit 1-jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit,
- Hydraulischer Nachweis der Leistungsfähigkeit der Rohrleitung und Mulde.

Hinweise an Planer:

- Die Verwendung von Teilsicker-, Vollsicker- oder Mehrzweckrohre zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser sei unzulässig, da ansonsten eine direkte Infiltration in Boden und Grundwasser nicht ausgeschlossen werden könne.
- Unterirdische Regenwasserleitungen im Freispiegelabfluss seien mit einer Mindestnennweite DN 300 auszuführen.
- Abflussbeiwert (Unbewachsene Felsböschungen) $\Psi = 0,8$.

- Weitere Abflusswerte könnten der DWA-M 153 entnommen werden.

Von der Vorhabenträgerin wurden diesbezüglich Unterlagen nachgereicht. Die Untere Wasserbehörde wurde nochmals beteiligt. Die Einwendungen bzw. Vorbehalte wurden nicht aufrecht erhalten. Die untere Wasserbehörde hat zu den unter A IV dieses Beschlusses aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit Schreiben vom 16. November 2021 das erforderliche Einvernehmen entsprechend § 19 Abs. 3 WHG mit Nebenbestimmungen erteilt. Die Nebenbestimmungen werden in der Ausführungsplanung umgesetzt.

Referat Naturschutz:

Feststellungen:

Das Vorhaben befinde sich innerhalb des LSG „Talsperre Kriebstein“ sowie des FFH-Gebiets „Zschopautal“. Durch die im Rahmen der Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen Haltebuchten, Hangsicherungen sowie den Stützmauern komme es zu Eingriffen in LRT des Anhangs I RL 92/43/EWG, die gleichzeitig Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellten. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen seien Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Zum Ausgleich, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung der Verkehrssicherheit stehender Maßnahmen, werde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits umgesetzt. Im Weiteren würden jedoch einzelne Eingriffe, die im Sinne § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht ausgleichbar seien, verbleiben. Jedoch würden diese durch Minimierungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle im Sinne der Auslegung durch Bernotat (o. Datum) liegen.

Das Vorhaben sei unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Für das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Realisierung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen eine Umweltverträglichkeit sowie eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Zschopautal“ sowie dem Schutzzweck des LSG „Talsperre Kriebstein“ festgestellt werden. Für das LSG „Talsperre Kriebstein“ könne im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 der RVO das naturschutzfachliche Einvernehmen erteilt werden.

Nebenbestimmungen:

1. Für das Vorhaben sei auf Grundlage von AHO-Fachkommission (2018) eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung zu binden.
2. Die Umweltbaubegleitung solle der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG schriftliche Berichte erstatten. Insbesondere sei der Beginn der Umsetzung von CEF-Maßnahmen, der Abschluss von CEF-Maßnahmen, das Erreichen von Meilensteinen im Bauablauf einschließlich der Realisierung vor- und nachgelagerter Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, zu besonderen Vorkommnissen wie insbesondere das Auffinden von Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG oder Havarien sowie regelmäßige Berichte über die ausgeübte Tätigkeit anzuzeigen. Die regelmäßigen Berichte seien im Abstand von 3 Monaten beginnend ab dem Tag der Anzeige des Baubeginns und spätestens 5 Werktage nach Ablauf des Berichtszeitraums schriftlich vorzulegen. Die Berichte zu besonderen Ereignissen sowie einzelnen Meilensteinen im Bauablauf seien unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage nach Feststellung vorzulegen. Inhalt der Berichte sei die Dokumentation der Tätigkeit, der Feststellungen einschließlich der Angaben von Art, Alter, Geschlecht und Anzahl aufgefundener Tiere sowie konkrete Angaben der jeweils ausführenden Person. Die Berichte seien konkret zu datieren.

3. Der Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen 3.1 A_{CEF} und 3.2 A_{CEF} umfasse eine konkrete räumliche Verortung der Ersatzquartiere mit Angaben der Koordinaten der Einzelstandorte zur Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit von § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG. Die Koordinaten seien im amtlichen Lagebezugssystem ETRS89UTM33N entsprechend VwV Referenzsystem vom 1. März 2014 in der Fassung der VwV vom 27. November 2019 zu erfassen. Die Lagepunkte seien zusätzlich in einer Karte darzustellen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Vorprüfung der Antragsunterlagen sei mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 festgestellt worden, dass der AFB sowie der Bericht zur FFH-VP plausibel seien. Im Zusammenhang mit dem AFB habe es Nachforderungen zur Anpassung der Maßnahme 3 A mit den Teilmaßnahmen 3.1 A_{CEF} und 3.2 A_{CEF} gegeben, die einen Mangel der Bestimmtheit der Festlegung von Ersatzquartieren betroffen habe. Der Nachforderung sei mit der nunmehr vorliegenden Fassung nachgekommen worden.

Unbestimmt sei weiterhin der konkrete Ort der Anbringung von Quartieren, so dass eine Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit von § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG erforderlich sei. Die Aufgabe obliege der nach Maßnahmen 1-5 V_{KV} und 1.2, 6 und 7 V_{KV} FFH zu bindenden Umweltbaubegleitung. Für die Umweltbaubegleitung liege nur im Zusammenhang mit der FFH-VP eine Maßnahmebestimmung in Maßnahme 7 V_{KV} FFH vor, die für sich allein jedoch zu kurz greife, da die Umweltbaubegleitung in keinem Fall auf die Belange von Natura 2000 zu beschränken sei, sondern konkrete Aufgaben in allen Teilbereichen und insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Gewässerschutz besitze. Für die Umweltbaubegleitung sei daher eine konkretisierende Nebenbestimmung erforderlich. Ebenso beträfe dies die Berichtspflichten der Umweltbaubegleitung, die nach § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. AHO-Fachkommission (2018) einen konkreten Adressaten sowie ein konkretes Aufgabenfeld benötige. Insbesondere sei der Turnus und der Anlass von Berichten gegenüber der Behörde zu definieren.

Im Hinblick auf die Eingriffe in den LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder ID 10017 könne auf Grundlage von Lamprecht & Trautner (2007) festgestellt werden, dass der Eingriff im Umfang von 20 m² unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liege, da der Eingriff insgesamt keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten berühre, der quantitativ-relative Flächenverlust unter 1% liege, der quantitativ-absolute Flächenverlust kleiner als 50 m² sei und keine kumulierenden Wirkungen oder Vorhaben bekannt seien. Die durch die Eingriffe im Zusammenhang mit der Hangsicherung erforderlichen Eingriffe in die qualitativ-funktionale Besonderheit des Vorkommens von Felsen mit Farngesellschaften (hier insb. Polypodium vulgare) könnten durch eine Vermeidungsmaßnahme (Kohärenzmaßnahme) minimiert werden und führten auch insgesamt nicht zum Erlöschen der qualitativ-funktionalen Besonderheit.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen könne eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Zschopautal“ festgestellt werden.

Der LBP sowie die UVP hätten zur Durchsicht im Januar 2021 vorgelegen. Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 seien die Inhalte weitgehend bestätigt und ein Hinweis zur Bestimmtheit der Maßnahme 2.1 A gegeben sowie eine Korrektur einer sinnentstellenden Maßnahmebeschreibung im Maßnahmeblatt 2.2 A abgefordert worden. Den Forderungen sei nachgekommen und die Maßnahmebeschreibungen der Maßnahmen 2.1 A und 2.2 A nachgebessert worden. Im Rahmen der Vorprüfung der Unterlage sei weiterhin

festgestellt worden, dass die nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für einen Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop, hier LID 14522-44251 des Biotoptyps 09.02.100 „offene Felsbildung“ (geschützt nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) sowie das Biotop LID 14522-44247, das durch die Ausweisung als prioritärer LRT *9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“ der Biotoptypengruppe 01.04.000 „Schlucht- und Blockschuttwälder“ (WS, geschützt nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) angehöre, erforderliche Gleichartigkeit der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt sei.

Mithin komme es zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Im Hinblick auf die fehlende Ausgleichbarkeit der Eingriffe würden zwar Minimierungsmaßnahmen realisiert, die sich insbesondere in einer erheblichen Reduzierung der Maßnahmen zur Felssicherung widerspiegeln würden, der erforderlichen Prüfung einer Erheblichkeit insbesondere der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen sei das beauftragte Planungsbüro nicht hinreichend nachgekommen.

Im Hinblick auf die Prüfung könne aus naturschutzfachlicher Sicht auf Bernotat (o. Datum) abgestellt werden, so dass das Prüfergebnis der FFH-VP für die gesetzlich geschützten Biotope genutzt werden könne, da die Methode weitgehend identisch mit Lamprecht & Trautner (2007) sei. Im Ergebnis könne daher festgestellt werden, dass der Eingriff in das gesetzlich geschützte Waldbiotop als nicht erheblich zu bewerten sei und die Eingriffe in gesetzlich geschützte Felsbildungen durch eine Minimierung der Felssicherungsmaßnahmen ebenfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liege. Ausgehend von § 30 Abs. 2 BNatSchG komme es somit nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen. Im Übrigen wäre jedoch gleichzeitig auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich gewesen, da die Herstellung der Verkehrssicherheit sowie der Ersatzneubau der Straße zur Sicherung einer Zufahrt für Notdienst und Feuerwehr ein überwiegend öffentliches Interesse darstelle.

Eine Prüfung der geplanten Kompensationsmaßnahmen des LBP sei bereits im Rahmen des Schreibens vom 15. Februar 2021 erfolgt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen könne der LBP im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genutzt werden. Durch das Vorhaben verblieben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur FFH-VP, dem LBP und dem AFB sei festzustellen, dass auch der UVP-Bericht unter Berücksichtigung der sich ergebenden Nebenbestimmungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i. V. m. den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen plausibel sei. Für das Vorhaben seien keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.

Die Punkte 1 bis 3 werden von der Vorhabenträgerin entsprechend ihrer Zusicherung bei der weiteren Planung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen zu den Belangen Naturschutz/Landschaftspflege umgesetzt werden.

Referat Immissionsschutz:

Gegen das Planungsvorhaben bestünden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Gemäß § 41 BImSchG sei sicherzustellen, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Verkehrsgläusche hervorgerufen werden könnten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien. Zur Ermittlung und Bewertung der durch öffentliche Straßen und Schienenwege ausgehenden Schallimmissionen sei die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) heranzuziehen.

Diese gelte für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen. Gemäß § 1 Abs. 2 16. BImSchV sei eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert werde oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht werde oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werde.

Entsprechend der vorliegenden Informationen sei aus fachlicher Sicht nicht von einem erheblichen baulichen Eingriff auszugehen. Da die Straße zudem nicht um einen Fahrstreifen erweitert würde, liege keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor. Eine Beurteilung der Geräuschimmissionen sei somit nicht erforderlich.

Aufgrund der Funktion der Straße und der damit verbundenen Verkehrsstärke sei nach fachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten würden.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter A III 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Referat Wasserbau-, Gewässer- und Hochwasserschutz:

Sachverhalt:

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme solle die gewässerseitige Böschung bestandsnah saniert werden. Eine wesentliche Änderung der Lage bzw. Höhe sei dabei nicht vorgesehen.

Im gesamten Baubereich sei uferseitig eine Böschungssicherung vorgesehen, um die Fahrbahn permanent vor Abrutschen und im Hochwasserfall vor Ausspülungen zu schützen. Die Ausführung des Bauwerkes erfolge als aufgesetzter Stahlbeton-Kopfbalken in den Abmessungen B x H = 0,80 m x 1,50 m zuzüglich einer Kappe. Für das Bauwerk sei die Verankerung mit Titan-Micropfählen zur Aufnahme von Zug- und Druckspannungen vorgesehen. Der vorhandene Steinsatz unterhalb des Bauwerkes werde nur bedarfsweise neu gerichtet. Im Bereich des Kopfbalkens werde ein Steinsatz mit LMB 60/300 als flacher Angleich hergestellt.

Ergebnis:

Die Baumaßnahme befinde sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (vgl. § 46 SächsWG) jedoch teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Zschopau“ (vgl. § 72 SächsWG). Weiterhin sei die „Zschopau“ gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Berichtsgewässer unter der OWK-ID Zschopau-3 DESN_5426-3 verzeichnet.

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegenüber der geplanten Maßnahme, wenn nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung beachtet würden.

Hinweise:

1. In Hinblick auf die Absturzsicherung plane die Stadtverwaltung Mittweida die Anordnung eines Füllstabgeländers nach Riz Gel 4 oder 5. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Überflutungsgefahr werde dies als ungünstig angesehen. Es werde hier eher ein Holmgeländer in Anlehnung an Riz Gel 3 empfohlen.
2. Im Bauabschnitt mündende Einleitungen der Rückentwässerung, Oberflächenentwässerung als auch Entwässerungen angrenzender Grundstücke seien in Edelstahl oder Steinzeug herzustellen sowie fachgerecht zur kürzen (max. Überstand 5 cm) und einzubinden.
3. Die im Erläuterungsbericht des Feststellungsentwurfes (S. 8) und im U05_Lageplan benannte Zufahrt (Niederfahrt) zum Flurstück 66/39 Gemarkung Ringethal im Bereich des Bauendes sei in der Ausführungsplanung darzustellen.
4. Mit der Ausführungsplanung sei ein Havarie-/Hochwassermaßnahmeplan zu erarbeiten, welcher 1 Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde gegen Unterschrift vorzulegen sei.
5. Die Ausführungsplanung sei dem Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz des Landratsamtes Mittelsachsen noch einmal zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.
6. Gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO seien Arbeiten im oder am Gewässer spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde anzuzeigen.
7. Arbeiten im oder am Gewässer dürften gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden.
8. Aufgrund der Lage des Vorhabens im unmittelbaren Bereich der repräsentativen WRRL-Messstelle OBF35200 (Biologie und Chemie) werde dem Bauherren dringend empfohlen, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die geplante Baumaßnahme vorab in Kenntnis zu setzen. Eventuell während der Bauphase temporär auftretende Wassertrübungen, Störungen der Tierwelt usw. könnten sich ggf. auf die Ergebnisse auswirken, falls im gleichen Zeitraum Messungen biologischer und/oder chemischer Parameter vorgesehen seien. Solche Verfälschungen des realen, längerfristigen Zustandes seien zu vermeiden und die Messungen ggf. zeitlich zu verschieben.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 8 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die Forderungen zu den Belangen Wasserwirtschaft/Gewässer-/Hochwasserschutz bei der weiteren Planung und Bauausführung umgesetzt werden.

Bezüglich der Absturzsicherung (Punkt 1) hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme erklärt, dass aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (Mischverkehrsfläche mit Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr) ein Füllstabgeländer vorzusehen ist. Dies ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Dem vorgetragenen Belangen wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

- 2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Schreiben vom 26. April 2021

Nach Prüfung der Unterlagen möchte man mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestünden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Archäologie Sachsen

Schreiben vom 20. April 2021

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege (mittelalterliche Befestigung [D-45560-04]). Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.

Die Beachtung der Auflagen des Landesamtes für Archäologie wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses sichergestellt. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin verbindlich zugesichert, die Auflagen zu berücksichtigen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 19. Mai 2021 und 24. Juni 2021

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm,
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,
- natürliche Radioaktivität,
- Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

1) Zusammenfassendes Prüfergebnis:

Aus geologischer Sicht bestünden Bedenken gegen Inhalte der Fachplanung Hangsicherung (Unterlage 16.2). Die Bedenken könnten bei Beachtung der fachlichen Anforderung im Punkt 4.4 ausgeräumt werden.

Es werde empfohlen außerdem die weiteren Hinweise der Geologie im Punkt 4.5 zu berücksichtigen.

Die Hinweise der natürlichen Radioaktivität aus den bisherigen Beteiligungen hätten weiterhin Bestand. Ausführungen dazu siehe Gliederungspunkt 2.

Auch wenn seitens des Fischartenschutzes/der Fischerei keine grundsätzlichen Bedenken bestünden, seien die Anforderungen unter Gliederungspunkt 3 zu beachten.

Die Belange Fluglärm und Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

2) Natürliche Radioaktivität:

Die Hinweise aus der Stellungnahme des LfULG vom 19. Juni 2015 und vom 2. März 2018 hätten weiterhin Bestand.

In den Planunterlagen zu den Baugrund-/abfalltechnischen Untersuchungen werde auf eine durchgeführte Radionuklidanalyse einer Mischprobe aus Tragschichtmaterial verwiesen, deren spezifische Aktivität für jedes Radionuklid der Nuklidkette Th-232sec den Wert von 0,2 Bq/g überschreite. Deshalb schließe man sich der Empfehlung von Geo Service Glauchau an, im Bearbeitungsgebiet nach Abfräsen des Asphalts eine repräsentative Messung der Ortsdosisleistung in einem an die Bauflächengröße angepassten Raster von einem kompetenten Ingenieurbüro durchzuführen und Bereiche mit erhöhten Messwerten durch repräsentative Bodenmischproben gammaspektrometrisch hinsichtlich der spezifischen Aktivitäten der Nuklidketten U-238sec und Th-232sec näher zu untersuchen und zu bewerten.

Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen sei ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, wenn die gesetzlichen Überwachungsgrenzen für den jeweiligen vorgesehenen Verwertung- oder Beseitigungsweg überschritten würden (§ 62 StrlSchG, § 29 StrlSchV).

3) Fischartenschutz und Fischerei:

Aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei bestünden gegen den Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg in Mittweida keine Bedenken.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass der Beginn von Bauarbeiten im und am Gewässer (Zschopau) gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO spätestens 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V., Max-Weigelt-Straße 21, 09221 Neukirchen; E-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de) anzuzeigen sei.

Die Bauarbeiten im und am Gewässer dürften gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier zu beachtende Schonzeit

sei die der Barbe (*Barbus barbus*), die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 SächsFischVO in der Zeit vom 15. Juni bis zum 30. April liege.

Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet werde und die Durchgängigkeit gesichert sei.

4) Geologie:

4.1) Unterlagen:

Das LfULG habe letztmalig im März 2018 eine TÖB-Stellungnahme an die Stadt Mittweida zum Planvorhaben abgegeben.

4.2) Prüfergebnis:

Aus geologischer Sicht bestünden Bedenken gegen Inhalte der Fachplanung Hangsicherung (Unterlage 16.2). Die Bedenken könnten bei Beachtung der fachlichen Anforderung im Punkt 4.4 ausgeräumt werden.

Man empfehle, in der weiteren Planung die Hinweise im Punkt 4.5 zu berücksichtigen.

Die im März 2018 an die Stadt Mittweida zum Planvorhaben gegebenen Hinweise zur Geologie/Fachplanung Hangsicherung seien in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt worden.

4.3) Prüfumfang:

Es seien die geologischen Belange und Sachverhalte im vorgelegten Feststellungsentwurf geprüft worden.

Insbesondere sei die Fachplanung Hangsicherung der DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Planung vom 17. Dezember 2020 (Unterlage 16.2 auf Plausibilität der geologisch-ingenieurgeologischen Sachverhalte (z. B. ingenieurgeologische Verhältnisse, Beschreibung der vorgesehenen Konstruktionen, Grundlagen der statischen Berechnung) geprüft worden.

4.4) Fachliche Anforderungen für Fachplanung Hangsicherung (Unterlage 16.2) zum Ausräumen der Bedenken:

In der Fachplanung Hangsicherung seien einige Diskrepanzen/Widersprüche festzustellen. Das LfULG fordere eine Überprüfung, Klarstellung und Ausräumung der Widersprüche.

Zu Punkt 2.2 „Vorangegangene Ereignisse“:

Zitat: „... sind immer wieder Abgänge von Felsmaterial und Steinschlagereignisse aufgetreten ...“.

Im Punkt 4 „Naturschutzrechtliche Belange“, Unterhaltung werde ausgeführt: Zitat: „... Im Rahmen der Unterhaltung sind daher nur seltene Beraubungen erforderlich ...“.

Aufgrund der in Punkt 3 beschriebenen vorangegangenen Felssturz-Ereignisse und der Felsbeschreibung für die Schicht 3 (Granulit, angewittert bis unverwittert, sehr engständige bis sehr weitständige Trennflächenabstände) seien aus Sicht des LfULG ggf. höhere Unterhaltungsaufwendungen angezeigt.

Nach diesen Informationen sei für das Planungsgebiet - fachlich nachvollziehbar - von einer potenziellen Stein- und Blockschlaggefährdung auszugehen, die entsprechende Gesteinsabgänge verursache. Es bedürfe eines Unterhaltsplanes, in dem periodische Kontrollen zu spezifizieren seien. Derartige Aussagen fehlten im Feststellungsentwurf und seien zu ergänzen.

Schutzzäune:

In Punkt 5.1 „Steinschlagschutzzäune“ werde eine aufnehmbare Einschlagenergie von 500 kJ - 1.000 kJ angegeben.

Im Punkt 9 „Kostenschätzung“ werde in der Pos. 5 auf Seite 16 für die Leistung Steinschlagschutzzaun, Zitat: „Errichtung von 4 Stück Steinschlagschutzzäune mit einer max. Einschlagenergie 1.000 kJ ...“ angegeben.

In der Steinschlagsimulation (Anlage 2.1 von Unterlage 16.2) werde dagegen für das Querprofil 10 (Schutzzaun SSZ 03) mit 500 abstürzenden Kluffkörpern gerechnet (Seite 21) und für den Fangzaun 200 kJ angesetzt (Seite 24). Im Ergebnis (siehe grafische Darstellung auf der Seite 25) werde eine maximale kinetische Energie von 179 kJ ermittelt!

In der Anlage 2.2 werde für das Querprofil 3 (Schutzzaun SSZ 01) mit 1.000 abstürzenden Kluffkörpern gerechnet und für den Fangzaun 250 kJ angesetzt (siehe Seite 31). Im Ergebnis (siehe grafische Darstellung auf der Seite 33) werde eine maximale kinetische Energie von 127 kJ ermittelt!

Diese widersprüchlichen Ergebnisse und Angaben bedürften einer Überprüfung und Klärstellung.

Steinschlagsimulation:

In der Steinschlagsimulation (Unterlage 16.2, Anlage 2.1) werde für das Querprofil 10 (Schutzzaun SSZ 03) mit 500 abstürzenden Kluffkörpern gerechnet (Seite 21). Das Ergebnis in der grafischen Darstellung auf der Seite 25 und im Schnitt auf der Seite 27 weise aus, dass 465 Kluffkörper im Fangzaun verbleiben und 35 Kluffkörper (= 7 %) die Straße treffen würden!

Das Ergebnis eines verbleibenden Restrisikos von 7 % (35 Kluffkörper würden weiterhin die Straße treffen) sei zu erläutern. Für eine Ereignis- und Unfallsichere Planung müsste der Schutzzaun eine größere Höhe erhalten oder die Zauntrasse höher in den Steilhang verlegt werden (Errichtung einer Zaungalerie in verschiedenen Höhenlagen des Steilhanges möglich).

Zu Punkt 6.1.1:

Im Punkt 6.1.1 „Charakteristische Baugrund- und felsmechanische Kennwerte“ würden in der Tabelle 1 auf Seite 13 für die 3 relevanten Bodenschichten Werte für die Grenz-mantelreibung angegeben. In der Anlage 2.3 „Nachweis der Verankerungen“ würde eine charakteristische Grenz-mantelreibung von 350 kN/m² als Eingabewert verwendet (siehe

Seite 35 und Seite 37). Dieser Wert könne aber keiner Bodenschicht in der genannten Tabelle 1 zugeordnet werden!

Es werde eine entsprechende Überprüfung durch den Planer empfohlen. Bei einer Planungsrelevanz seien entsprechende Korrekturen/neue Nachweise vorzunehmen.

4.5) Hinweise:

4.5.1) Übergabe fehlender Unterlagen:

Die Landesdirektion Sachsen bzw. die Stadt Mittweida werde gebeten dem LfULG die nachfolgend genannten Unterlagen gemäß § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) zur Verfügung zu stellen.

In der Fachplanung Hangsicherung werde auf Unterlage 15 Straße Am Buchenberg – Hangsicherung: Ingenieurgeologische Untersuchung der Steinschlag- und Felssturzgefährdung – Geotechnischer Bericht; DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH, Dresden, 25. August 2016 verwiesen, die nicht Bestandteil der Planunterlage sei. In der Fachplanung werde jedoch mehrfach auf diese Unterlage verwiesen.

Weiterhin seien die aufgeführten Unterlagen 17 Straße Am Buchenberg – Hangsicherung: Genehmigungsplanung Rev. A; DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH, 28. August 2018, Unterlage 19 Straße Am Buchenberg – Hangsicherung; DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH, Fortschreibung technische Lösung: Niederschrift Ortstermin 3. September 2020; vom 18. September 2020 und Unterlage 20 Straße Am Buchenberg – Hangsicherung; DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH, Fortschreibung technische Lösung: Niederschrift Ortstermin 9. September 2020; vom 24. September 2020 relevant für das Verständnis der vorgelegten Fachplanung Hangsicherung.

4.5.2) Fachbaubegleitung:

Aus dem Sonderquerschnitt Unterlage 14.2 und dem Bauwerksplan Unterlage 15 gehe hervor, dass im Baubereich mit einer variablen Tiefenlage des Felshorizontes zu rechnen sei. Der geeignete Lasteintragsboden für Micropfähle sei im Bereich der Ausweichstelle 2 (Stat. 0+275) lokal z.T. mit >3,1 m mächtigen, nicht gründungsfähigen, anthropogenen Auffüllungen (Kies, sandig, schwach schluffig mit Pflanzen-, Holz- und Plastikresten) überlagert (Unterlage 14.2). Dieser Sachverhalt erfordere lokal größere Verpresspfahllängen.

Es werde der Bauherrschaft empfohlen aus Qualitätssicherungsgründen an Verpresspfählen und Verpressankern der Böschungs-, Ufersicherung sowie der Hangsicherung fachgerechte Eignungsprüfungen zum Abgleich mit den statischen Erfordernissen hinsichtlich Herausziehwiderstand, Kriechverhalten, Kriechlast und Bruchlast durchzuführen. Die Pfahlsohlen und Krafteintragungslängen empfehle man, durch die Baugrundsachverständige abnehmen, freigeben und protokollieren zu lassen.

Für die Realisierung der Hangsicherung werde eine Fachbaubegleitung Geotechnik durch ein fachkundiges Ingenieurbüro/Sachverständigen für Geotechnik zur Überprüfung der ingenieurgeologisch-geotechnischen Untersuchungsergebnisse und ggf. zur Optimierung der geplanten Felssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Die Prüfbemerkungen des LfULG zur Hangsicherung haben die Vorhabenträgerin veranlasst, mit Schreiben vom 10. Juni 2021 entsprechende fachtechnische Erläuterungen zur Fachplanung Hangsicherung nachzureichen und eine Fortschreibung der Unterlagen in den weiteren Planungsphasen zuzusichern.

Mit den nachgereichten Unterlagen zur Hangsicherung konnten die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden. (siehe nachfolgendes Prüfergebnis des LfULG).

Stellungnahme des LfULG zu den nachgereichten Unterlagen zur Hangsicherung:

Prüfergebnis:

Die Vorschläge aus der fachtechnischen Erläuterungen zur Fachplanung Hangsicherung vom 10. Juni 2021 in Punkt 3.4 und in Punkt 3.7 würden vom LfULG begrüßt und fachlich wie folgt befürwortet:

- Die Planungsunterlage Hangsicherung werde fortgeschrieben.
- Die DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH aus Weimar stimme sich hinsichtlich des noch verbleibenden Restrisikos für die Straße mit der Stadt Mittweida ab.
- Aufgrund des verbliebenen Restrisikos durch die festgelegte Höhe der Steinschlagschutzzäune werde die DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH noch einmal eine ergänzende, detaillierte Analyse der Querprofile vornehmen und diese mit den Simulationen abgleichen.
- Tendenziell solle nur eine Erhöhung der Steinschlagschutzzäune in Betracht gezogen werden, nicht jedoch eine gestaffelte Anlage.
- Es werde eine Geotechnische Fachbauleitung durch das Planungsbüro DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH vorgesehen.
- In die Genehmigungsplanung werde durch DR. KÖHLER GEOPLAN GMBH ein Kapitel für Prüfungen an Micropfählen eingefügt, welches Eignungsprüfungen, bei Abweichungen Einflussnahme durch den geotechnischen Sachverständigen, Freigaben usw. vorsehe. Die Prüfung von Mantelreibungswerten für Micropfähle werde durchgeführt, indem der Bruchwert bestimmt werde.

Durch das LfULG werde für die Hangsicherung die Aufnahme eines „Unterhaltungsplans“ gemäß Punkt 3.2 der fachtechnischen Erläuterungen zur Fachplanung Hangsicherung vom 10. Juni 2021 in den Feststellungsentwurf fachlich befürwortet.

Hinweise:

- Man bedanke sich für die Übergabe des Geotechnischen Gutachtens. Dieser Bericht werde im Sächsischen Geologischen Archiv archiviert und geologische Fachdaten in die geologische Landesdatenbank übernommen.
- Man bitte um die Möglichkeit einer Teilnahme bei der Realisierung der Hangsicherungsarbeiten.

Die Prüfbemerkungen des LfULG haben sich durch die Zusage des Vorhabenträgers, die Hinweise und Empfehlungen bei der weiteren Planung verbindlich zu beachten, erledigt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 9 entsprechende Nebenbestimmungen zur Geologie aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass sowohl für die Realisierung der Hangsicherung eine Fachbaubegleitung Geotechnik durch ein fachkundiges Ingenieurbüro/Sachverständigen durchgeführt als auch ein Unterhaltungsplan erstellt wird, der periodische Kontrollen der Steinschlag-schutzzäune auf Gesteinsabgänge beinhaltet.

Polizeidirektion Chemnitz

Schreiben vom 21. Mai 2021

Die eingereichten Planunterlagen seien durch die territorial zuständige Sachbearbeiterin Verkehr im Polizeirevier Mittweida geprüft und einer Wertung unterzogen worden. Im Einvernehmen ergehe folgende Stellungnahme:

Dem Vorhaben „Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida“ könne zugestimmt werden. Die eingereichten Unterlagen seien im Hinblick auf die Verkehrssicherheit beurteilt worden. Bei der Straße Am Buchenberg handele es sich um eine kommunale Nebenstraße, die parallel zur Zschopau verlaufe und fast ausschließlich nur durch Anliegerverkehr und Besucher des Naherholungsgebietes frequentiert werde. Im vorderen Bereich (Baubereich) befänden sich Wohngrundstücke, im hinteren Bereich handele es sich vorrangig um Wochenendhausbebauung.

Seit der EUSKA-Aufzeichnung habe sich auf der Straße Am Buchenberg kein Verkehrsunfall ereignet, welcher polizeilich aufgenommen worden sei. Die Straßenbreite sei sehr schmal und der Straßenverlauf insgesamt kurvenreich. Aus verkehrssicherheitsrechtlicher Sicht werde daher befürwortet, dass die Maßnahme unter Vollsperrung durchgeführt werden solle.

Hinsichtlich einer Umleitung blieben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht viele Möglichkeiten. Die einzige Zufahrt in den hinteren Bereich der Straße Am Buchenberg verlaufe über die Brückenaue - Ringstraße - Hirschkuppe, aber auch dies seien kommunale enge Nebenstraßen. Gefahrloser Gegenverkehr sei, wenn überhaupt, nur teilweise möglich. Im Übergang Ringstraße - Hirschkuppe befinde sich aufgrund der fehlenden Straßenbreite gegenwärtig zur Verkehrsorganisation bereits eine Lichtsignalanlage.

Ein Befahren der Straßen mit einem Kfz über 3,5 t sei aufgrund fehlender Straßenbreite generell nicht möglich. Aus diesem Grunde seien die Ver- und Entsorgungsfahrten bereits im Vorfeld zu klären. Hinsichtlich Abfallentsorgung sei der Vorschlag, die Tonnen an die Einmündung Am Buchenberg/Hauptstraße zu stellen. Ein Müllfahrzeug könne über die geplante Umleitungsstrecke nicht genehmigt werden.

Bezüglich der Zufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sei zu prüfen, ob diese das Baufeld befahren könnten. Es werde vorgeschlagen, dass seitens der Stadtwehrleitung ein Einsatzplan ausgearbeitet werde, von wo aus welche Einsatz-/Rettungsfahrzeuge anzufahren hätten und wo sich mögliche Bereitstellungs-/Rüsträume befinden könnten, damit eine gegenseitige Behinderung bestmöglich ausgeschlossen werden könne.

Weiterhin sei der Fußgängerverkehr, welcher über die Straße Am Buchenberg möglich sei, zu klären. Es solle eine fußläufige Passierbarkeit des Baubereiches mit der Mindestbreite von 1 m jederzeit bereitgestellt werden. Unter Zuhilfenahme des VZ 600 sei der einzurichtende Weg vom Baufeld zu trennen und mittels gelbem Dauerlicht zu beleuchten. Dieser Notweg könne bei Erforderlichkeit in der Lage dem Baufortschritt angepasst werden.

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine Gebäude oder Grundstückszufahrten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme erklärt, dass eine Befahrung der Baustrecke durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge aufgrund der vorhandenen Straßenbreite und des erforderlichen Bauraumes nicht möglich ist. Die Entsorgung während der Bauzeit wird jedoch über eine zentrale Sammelstelle mit Anfahrmöglichkeit durch den Entsorger sichergestellt.

Die Sicherung der Zufahrt für Rettungsfahrzeuge erfolgt über die Umleitungsstrecke (wie dies bereits bei vorangegangenen Maßnahmen realisiert wurde).

Eine fußläufige Passierbarkeit des Baustellenbereiches ist im Hinblick auf die Verkehrs- und Arbeitssicherheit (u. a. bei Hangsicherungsmaßnahmen) nicht gegeben. Fußgänger können aber die Umleitungsstrecke nutzen.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

E-Mail vom 1. April 2021

Der GeoSN nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 18. Mai 2021

Sachverhalt:

Gegenstand des vorgelegten Feststellungsentwurfes sei der Ersatzneubau eines Teilschnitts der Gemeindesstraße Am Buchenberg im Ortsteil Ringethal der Stadt Mittweida. Die Maßnahme diene der Beseitigung von im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden. Die Linienführung werde weitestgehend beibehalten. Die Länge der Baustrecke betrage ca. 300 m.

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit

als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung:

Aus regionalplanerischer Sicht bestünden gegen das Bauvorhaben „Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida“ keine Bedenken. Seitens des Planungsverbands Region Chemnitz würden zum Vorhaben bzw. zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen die nachstehenden Hinweise formuliert.

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sei im Bereich des Vorhabens ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt worden (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (RPI-E RC), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, erfolge diese Festlegung analog (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes).

In der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-E RC sei im Bereich des Vorhabens der Tallebensraum „Zschopautal und Talsperre Kriebstein“ festgelegt. In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des RPI-E RC seien im Bereich der Baustrecke relevante Multifunktionsräume festgelegt.

Im Bereich der Baumaßnahme sei im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge entlang der Zschopau ein Vorranggebiet Hochwasserschutz - Überschwemmungsbereich festgelegt (vgl. Kap. 4.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sei das genannte Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) erneut festgelegt. Zusätzlich erfolge in diesem Bereich die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasser (Risikobereich) (vgl. Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes).

Die beiden in der Gemarkung Rößgen geplanten Ausgleichsmaßnahmen 2.1 A (Pflanzung einer Baumreihe) und 2.2 A (Erstaufforstung einer Fläche am Zschopauhang) würden in einem im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft liegen (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Die genannten Maßnahmen stünden in Übereinstimmung mit dieser regionalplanerischen Festlegung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Eingriffe hinsichtlich Natur- und Hochwasserschutz werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt.

Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat bestätigt, dass für das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Realisierung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen eine Umweltverträglichkeit sowie eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Zschopautal“ sowie dem Schutzzweck des LSG „Talsperre Kriebstein“ gegeben ist. Für das LSG „Talsperre Kriebstein“ konnte im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 der RVO das naturschutzfachliche Einvernehmen erteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat zudem unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen zu den Belangen Naturschutz/Landschaftspflege bei der weiteren Planung und Bauausführung umgesetzt werden.

Ebenso wurde die untere Wasserbehörde sowie die Landestalsperrenverwaltung (LTV) am Verfahren beteiligt und deren Hinweise zu den Belangen Wasserwirtschaft/Gewässer-/Hochwasserschutz unter A III 8 in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Schreiben vom 11. Mai 2021

Unter Bezugnahme auf die übergebenen Unterlagen nehme man wie folgt Stellung:

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz befürworte den geplanten Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg in Mittweida.

Ziel des Ersatzneubaus sei es, die vorhandene Ortsstraße in einen ordnungsgemäßen Zustand zu überführen. Die zu behebenden Schäden an der Straße seien durch das Hochwasser im Jahr 2013 entstanden und würden die Fahrbahn sowie die uferseitige Stützkonstruktion mit passiver Schutzeinrichtung betreffen. Eine Instandsetzung sei dabei aufgrund der festgestellten Mängel nicht ausreichend. Mit der geplanten Maßnahme werde die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks sichergestellt.

Die Ortsstraße diene ausschließlich der Erschließung für Wochenendgrundstücke und einiger weniger Wohnhäuser. Aufgrund fehlender Parkplätze spiele die Straße Am Buchenberg keine Rolle als Zufahrt für Wanderer- und Spaziergänger. Im Planungsgebiet bestünden keine Linien des ÖPNV.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen solle das Vorhaben unter Vollsperrung durchgeführt und der Verkehr über vor und nach der Baumaßnahme in Stand zu setzende Straßen und Wege umgeleitet werden.

Die Bauzeit sei mit einer Netto-Bauzeit von 9 bis 10 Monaten angegeben. Im Bereich des Vorhabens sowie im durch die Zufahrt erschlossenen Gebiet seien zwar keine kammerzugehörigen Unternehmen ansässig, dennoch bitte man die Vorhabenträgerin, die Interessen der lokalen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen und diese frühzeitig in Detailplanungen einzubeziehen und über ihre spezielle Betroffenheit aufzuklären, um Ihnen entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine Gebäude oder Grundstückszufahrten. Es wird eine Umleitungsstrecke ausgewiesen. Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Chemnitz haben sich mithin erledigt.

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen

Schreiben vom 5. Mai 2021

Man teile mit, dass keine Einwände bestünden.

Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen seien die Belange, der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Insbesondere seien dies:

- Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt werde),

- Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Baudurchführung.

Da Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt seien, schließe die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine Gebäude oder Grundstückszufahrten. Es wird eine Umleitungsstrecke ausgewiesen. Die Hinweise der Kreislandwerkerschaft Mittelsachsen haben sich mithin erledigt.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz
Schreiben vom 8. April 2021

Im Ergebnis der Prüfung teile man mit, dass keine Bundes- bzw. Staatsstraßen von der Maßnahme betroffen seien und somit keine Zuständigkeit berührt werde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Schreiben vom 4. Mai 2021

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen nehme man seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Teile des landeseigenen Flurstücks 172 der Gemarkung Ringethal seien vorübergehend und dauerhaft, sowie Teile des Flurstücks 68c der Gemarkung Ringethal seien vorübergehend von der Maßnahme betroffen.

Das Flurstück 68c der Gemarkung Ringethal (Gewässerfläche Zschopau, hier Talsperre Kriebsteintalsperre) sei mit einem Erbbaurechtsvertrag verpachtet an den Zweckverband Kriebsteintalsperre. Das Flurstück 172 der Gemarkung Ringethal (Gewässer I. Ordnung) werde von der Landestalsperrenverwaltung verwaltet. Auf dem Flurstück befänden sich zwei Wehranlagen. Die Wehranlagen und der Ausübungsbereich Erbbaurechtsvertrag seien von den Baumaßnahmen und dem geplanten Grunderwerb nicht betroffen.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Kriebsteintalsperre und die Landestalsperrenverwaltung wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)
E-Mail vom 21. Mai 2021

Man könne Folgendes mitteilen:

Aus liegenschaftlicher Sicht (zentrale Dienste):

Gemäß Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis würden folgende landeseigenen Flurstücke in Anspruch genommen.

- Flurstück 172 der Gemarkung Ringethal (befinde sich in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau (LTV)),
- Flurstück 68c der Gemarkung Ringethal (sei mittels Erbbaurechtsvertrag an den Zweckverband Kriebsteintalsperre verpachtet).

Für die vorübergehende Inanspruchnahme des vorgenannten landeseigenen Flurstücks 172 der Gemarkung Ringethal sei eine sog. bauzeitliche Nutzungsvereinbarung mit der LTV abzuschließen, in der auch die Flächen benannt seien, die dauerhaft in Anspruch genommen würden.

Für die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche des Flurstücks 172 der Gemarkung Ringethal:

- die dinglich gesichert werden solle, werde nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen des Bestandsplanes eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) zwischen der LTV und der Berechtigten abgeschlossen,
- die erworben werden solle, sei von der LTV das Einverständnis hierzu dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Niederlassung Chemnitz, Geschäftsbereich: Zentrales Flächenmanagement (ZFM), zu übergeben. Der Erwerbsvorgang werde dann vom ZFM weiter bearbeitet.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung (Flussmeisterei Chemnitz):

Gegen den geplanten Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg bestünden keine Einwände. Die Planung und Varianten seien der LTV (Flussmeisterei Chemnitz) im Vorfeld vorgestellt worden.

Folgende Hinweise könnten noch gegeben werden:

- Die Einleitstelle für die Straßenentwässerung sei entsprechend den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- Mit Abschluss der vertraglichen Regelungen mit der LTV seien die Ausführungs- und nach Fertigstellung die Bestandsunterlagen zu übergeben.
- Entsprechende Maßnahmen zum Gewässerschutz (siehe beiliegendes Merkblatt) seien einzuhalten.
- Es dürften keine Baumaterialien, Baugeräte- und -maschinen im Überflutungsgebiet abgelagert werden.
- Baubeginn und Fertigstellung seien der LTV 14 Tage vorher mitzuteilen.
- Es sei eine Beweissicherung vor Baubeginn und eine Abnahme nach Fertigstellung für betroffene Gewässerbereiche durchzuführen.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes (Referat 25):

Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, woher die verwendeten Wasserspiegellagen bei HQ 100 stammen würden. Die aktuellen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten seien am 2. Oktober 2020 übergeben worden. Diese beinhalten u. a. auch die berechneten aktuellen Wasserspiegellagen bei HQ 100.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Gegenstellungnahme ausgeführt, dass die Hinweise zum Grunderwerb bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Grunderwerb wird auf Basis einer Katastervermessung nach Abschluss der Maßnahme vollzogen und die eigentumsrechtlichen Verträge mit dem SIB/ZFM und dem ZV Kriebsteintalsperre abgeschlossen.

Die Hinweise zur Gewässerunterhaltung werden von der Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung berücksichtigt.

Die Wassertechnischen Untersuchungen und der Höhenplan mit den Wasserspiegellagen bei HQ 100 wurde von der Vorhabenträgerin überarbeitet.

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Schreiben vom 31. März 2021

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich keine Flächen mehr in der Verfügungsbefugnis der BVVG befänden. Eine Stellungnahme der BVVG sei daher nicht notwendig.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

GDMcom mbH

Schreiben vom 30. März 2021

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Man habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Man bitte zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM)

Schreiben vom 19. Mai 2021

Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH habe keine Einwände gegen das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida.

Während der Bauzeit sei sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung für die gegenwärtig bestehenden Wohngrundstücke Am Buchenberg 80, 45 und 53 durchgängig gewährleistet werde.

Die Straße Am Buchenberg befinde sich, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, im Naherholungsgebiet direkt am Fluss der Zschopau Nähe OT Weißthal/Ringethal der Stadt Mittweida. Die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke sei sehr schwierig und könne gegenwärtig mit herkömmlichen 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen nicht bewältigt werden. Es würden Sprinter zum Einsatz kommen, welche nur leere gegen volle Abfallbehälter austauschen könnten.

Für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge werde normalerweise eine durchgängige Straßenbreite laut Berufsgenossenschaft Verkehr von 3,55 m und eine ausreichende Wendestelle an einem geeigneten Sammelstandplatz an dieser öffentlichen Straße für die anliegenden Grundstücke gefordert.

Nähere Hinweise dazu entnehmen man bitte aus der Anlage. Es wäre von Vorteil, wenn im Rahmen dieser Hochwassersanierungsarbeiten mögliche Straßenverbreiterungen ausgeschöpft würden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme erklärt, dass die Einrichtung einer zentralen Sammelstelle im Bereich Hirschkuppe/Ringstraße geplant ist. Die genaue Örtlichkeit wird in der Ausführungsplanung mit der EKM abgestimmt. Die künftige nutzbare Fahrbahnbreite beträgt 3,70 m und an zwei Ausweichstellen mindestens 6,00 m.

inetz GmbH

Schreiben vom 8. April 2021

Die inetz beantworte die Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen geprüft. Im Zuge des Vorhabens würden die Belange des Unternehmens nicht berührt.

Zur vorliegenden Planung habe man keine Bedenken oder Einwendungen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 12. Mai 2021

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich keine Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befänden.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von dieser Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der MITNETZ Strom mbH im Baubereich vorhanden sind.

Landesdirektion Sachsen, Obere Raumordnungsbehörde

Schreiben vom 22. April 2021

Das Vorhaben stehe im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, sofern die naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen beachtet würden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die Stadt Mittweida beabsichtige einen Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg. Im Tal der Zschopau gegenüber der Ortslage Weißthal, östlich unterhalb der Hirschkuppe, sollen Hochwasserschäden am Straßenkörper beseitigt werden. Nah am Bestand orientiert sei die Erneuerung der Fahrbahn geplant, verbunden mit dem Ersatzneubau der talseitigen Stützwand und einer Felssicherung.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die vorgelegten Unterlagen seien auf folgenden Grundlagen geprüft worden:

- Raumordnungsgesetz,
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- Landesentwicklungsplan Sachsen,
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge,
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich).

3. raumordnerische Bewertung:

Das Vorhaben solle in einem Vorranggebiet Natur- und Landschaft, Arten- und Biotopschutz sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft, Landschaftsbild/-erleben gemäß Karte 2 zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge realisiert werden. Ein Vorranggebiet Überschwemmungsbereich werde berührt. Auch in Karte 1.1. zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz würden entsprechende Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Überschwemmungsbereich sowie Kulturlandschaftsschutz dargestellt.

Gemäß Grundsatz G 8.5.1 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sei die Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sie sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten. Erkennbare Defizite sollen unter Berücksichtigung der Bedarfsschwerpunkte und bestehender Raumnutzungskonflikte umweltverträglich abgebaut werden.

Der Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg stehe den Belangen der Raumordnung nicht entgegen, wenn die Eingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden hinsichtlich Natur- und Hochwasserschutz auf ein Mindestmaß begrenzt würden.

4. Hinweise:

Im digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) werde die Planung zum Vorhaben erfasst. Man informiere bitte über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg den Belangen der Raumordnung nicht entgegensteht, wenn die Eingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden hinsichtlich Natur- und Hochwasserschutz auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat bestätigt, dass für das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Realisierung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen eine Umweltverträglichkeit sowie eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Zschopautal“ sowie dem Schutzzweck des LSG „Talsperre Kriebstein“ gegeben ist. Für das LSG „Talsperre Kriebstein“ konnte im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 der RVO das naturschutzfachliche Einvernehmen erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen zu den Belangen Naturschutz/Landschaftspflege bei der weiteren Planung und Bauausführung umgesetzt werden.

Ebenso wurde die untere Wasserbehörde sowie die Landestalsperrenverwaltung (LTV) am Verfahren beteiligt und deren Hinweise zu den Belangen Wasserwirtschaft/Gewässer-/Hochwasserschutz unter A III 8 in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Landesdirektion Sachsen, Referat 44 C

Schreiben vom 20. Mai 2021 und E-Mail des Referates 42 vom 10. Juni 2021

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei Umweltschutz sei für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz und den Bereich Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz gegeben. Aus Sicht der Abteilung Umweltschutz bestünden Bedenken bzgl. des Vorhabens.

Es werde als erforderlich erachtet, vor Zulassung die Belange der WRRL näher zu untersuchen und die Planunterlagen hinsichtlich des Eingriffsumfanges zu konkretisieren und ggf. zu überarbeiten.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer entsprechenden Zusammenfassung und genaueren Darstellung der Maßnahme die Hinweise/Forderungen bezüglich der WRRL und der gewässerökologischen Belange erfüllt. Laut E-Mail des Referates 42 vom 10. Juni 2021 der nochmals beteiligten Abteilung Umweltschutz bestehen nunmehr keine weiteren Bedenken/Nachforderungen.

Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befinde sich in einem Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen sei. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig würden

und Bodenmaterial umgelagert werden müsse, sei dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird von der Vorhabenträgerin entsprechend ihrer Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet und hat sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter A III 2 dieses Beschlusses zu den Belangen Abfall, Bodenschutz und Altlasten verwiesen.

Landesdirektion Sachsen, Referat 55 C

Schreiben vom 31. Mai 2021

In den Nebenbestimmungen des Beschlusses bitte man Folgendes mit aufzunehmen:

- Die Baustelle sei entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig würden oder der Umfang 500 Personentage überschreite.
- Vor Errichtung der Baustelle sei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan habe Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und müsse bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Die Festlegungen der Baustellenverordnung seien von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase seien die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Bauarbeiten seien die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- Für den Bauherrn resultiere aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen. Es seien Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten würden. Gemäß § 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 4.1. seien auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert würden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1-Sanitärräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.
- Für die gesamten Baumaßnahmen seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sei, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

- Bei der Bauausführung seien grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergäben, der gefährdungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen, die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen, hätten bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

Insbesondere weise man gemäß Anhang ArbStättV auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hin. Demzufolge müssten unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken könne und an Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken könne, Einrichtungen (Absturzsicherungen) vorhanden sein, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern würden.

- Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen seien die Forderungen des ArbZG gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses im erforderlichen Umfang abgesichert.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur